



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 27.02.2015 – 17. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

88. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Lehramt/Unterrichtsfach Mathematik (A 190 406 xxx) für das Bachelorstudium Lehramt/Unterrichtsfach Mathematik (A 193 057 xxx)

89. Verordnung der SPL 18 (Philosophie) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

90. Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses"/Studienprogrammleitungen 1-35, 48 und 49

91. Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses"/Studienprogrammleitungen 36-47

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

92. Bevollmächtigungen für Zertifikatskurse gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002

WAHLEN

93. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden der Habilitationskommission Oliver Butterley, PhD

SONSTIGE INFORMATIONEN

94. Bestellung zum/zur Leiter/in eines Zertifikatskurses

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

88. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Lehramt/Unterrichtsfach Mathematik (A 190 406 xxx) für das Bachelorstudium Lehramt/Unterrichtsfach Mathematik (A 193 057 xxx)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik und hat Gültigkeit für jene Studierenden, die in das Bachelorstudium Lehramt ab 01.10.2014 umsteigen bzw. sich für das Bachelorstudium Lehramt ab dem WS 2014/2015 zulassen, um ein drittes Unterrichtsfach zu studieren. Die Anerkennung bezieht sich auf die folgenden Studienpläne / Curricula in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik (A 190 406 xxx): Studienplan für das „Lehramtsstudium“ an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993, Stück XXXV, Nr. 344, am 29.06.2002, im Studienjahr 2001/2002; inklusive der Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Mathematik, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 30. Stück, Nr. 159, am 21.06.2007, im Studienjahr 2006/2007; inklusive der (geringfügigen) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium an der (vormaligen) Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 26. Stück, Nr. 207, am 29.06.2011, im Studienjahr 2010/2011

i.V.m der

Verordnung über die Einführung der Studieneingangs- und Orientierungsphase in den Lehramtsstudien der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 26. Stück, Nr. 218, am 29.06.2011, im Studienjahr 2010/2011; inklusive der Schreibfehlerberichtigung, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 34. Stück, Nr. 286, am 29.09.2011, im Studienjahr 2010/2011; inklusive der Änderung, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 23. Stück, Nr. 150, am 04.05.2012, im Studienjahr 2011/2012.

Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik (A 193 057 xxx): Allgemeines Curriculum für das Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 39. Stück, Nr. 195, am 27.06.2014, im Studienjahr 2013/2014 i.V.m. dem

Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Mathematik im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) an der Universität Wien, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG, 39. Stück, Nr. 208, am 27.06.2014, im Studienjahr 2013/2014.

Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik (A 190 406 xxx) für das Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik (A 193 057 xxx)

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	ECTS
ab WiSe 2011 <u>StEOP</u> : VO Einführung in das mathematische Arbeiten – schriftliche Modulprüfung	3	<u>UF MA 01</u> : StEOP Unterrichtsfach Mathematik – schriftliche Modulprüfung	7
ODER WiSe 2007 bis SoSe 2011 VO Einführung in das mathematische Arbeiten	3		
ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 VO Einführung in das mathematische Arbeiten	2		
ab WiSe 2007 UE Übung: Einführung in die Analysis, 4 ECTS <i>oder</i> UE Übung: Analysis in einer Variable für LAK, 4 ECTS	2 2	<u>UF MA 04</u> : UE Analysis in einer Variable für das Lehramt	4
ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 PS Proseminar Analysis 1 <i>oder</i> Proseminar zu Analysis 2	2 2		

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	ECTS
ab WiSe 2007 VO Einführung in die Analysis, 5 ECTS <i>und</i> VO Analysis in einer Variable für LAK, 4 ECTS ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 VO Analysis 1 <i>oder</i> VO Analysis 2	 3 2 4 4	<u>UF MA 04</u> : VO Analysis in einer Variable für das Lehramt	8
ab WiSe 2007 UE Einführung in die Lineare Algebra und Geometrie, 4 ECTS <i>oder</i> UE Lineare Algebra und Geometrie für LAK, 4 ECTS ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 PS Proseminar zu Lineare Algebra und Geometrie 1 <i>oder</i> PS Proseminar zu Lineare Algebra und Geometrie 2	 2 2 2 2	<u>UF MA 03</u> : UE Geometrie und Lineare Algebra für das Lehramt	4

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	ECTS
ab WiSe 2007 VO Einführung in die Lineare Algebra und Geometrie, 5 ECTS <i>und</i> VO Elementargeometrie, 4 ECTS <i>oder</i> VO Lineare Algebra und Geometrie für LAK, 8 ECTS ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 VO Lineare Algebra und Geometrie 1 <i>oder</i> VO Lineare Algebra und Geometrie 2	 3 2 4 4 4	<u>UF MA 03</u> : VO Geometrie und Lineare Algebra für das Lehramt	 8
ab WiSe 2007 VO Angewandte Mathematik für LAK, 6 ECTS <i>und</i> VO Differentialgleichungen für LAK, 4 ECTS ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 VO Höhere Analysis für LAK ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 : VO Angewandte Mathematik für LAK <i>und</i> ab WiSe 2007 : VO Differentialgleichungen für LAK, 4 ECTS	 3 2 4 3 2	<u>UF MA 06</u> : VO Angewandte Mathematik für das Lehramt	 8

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	ECTS
ab WiSe 2007 UE Übung: Angewandte Mathematik für LAK, 2 ECTS <i>und</i> UE Übung: Differentialgleichungen für LAK, 2 ECTS	1 1	<u>UF MA 06</u> : UE Angewandte Mathematik für das Lehramt	4
ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 PS Proseminar zu Höhere Analysis für LAK	2		
ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 : PS Proseminar zu Angewandte Mathematik für LAK <i>und</i> ab WiSe 2007 : UE Übung: Differentialgleichungen für LAK, 2 ECTS	1 1		
ab WiSe 2007 VO Stochastik für LAK, 8 ECTS	4	<u>UF MA 05</u> : VO Stochastik für das Lehramt	6
ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 VO Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für LAK	4		
ab WiSe 2007 UE Übung: Stochastik für LAK, 4 ECTS	2	<u>UF MA 05</u> : UE Stochastik für das Lehramt	4
ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 PS Proseminar zu Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für LAK	2		

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	ECTS
VO oder KO Genderspezifische Aspekte in der Mathematik, 3 ECTS <i>oder</i> VO oder KO Geschichte der Mathematik und Logik, 3 ECTS <i>oder</i> VO oder KO Philosophie der Mathematik, 3 ECTS <i>oder</i> VO oder KO Englisch für Mathematiker/innen, 3 ECTS	2 2 2 2	<u>UF MA 02</u> : VO Aspekte der Mathematik	3
SE Seminar zum Schulpraktikum, 4 ECTS	2	<u>UF MA 10</u> : SE Seminar zum fachbezogenen Schulpraktikum	5
Fachbezogenes Praktikum (FAP), SE	3	<u>UF MA 10</u> : Schulpraxis	2
ab WiSe 2007 VO Schulmathematik 2 (Geometrie), 4 ECTS <i>oder</i> VO Schulmathematik 4 (Vektorrechnung), 4 ECTS	2 2	<u>UF MA 03</u> : VO Schulmathematik Geometrie und Vektorrechnung	2
ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 VO Schulmathematik 3 (Geometrie) <i>oder</i> VO Schulmathematik 4 (Vektorrechnung)	2 2		

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	ECTS
ab WiSe 2007 UE Übung: Schulmathematik 2 (Geometrie), 2 ECTS <i>oder</i> UE Übung: Schulmathematik 4 (Vektorrechnung), 2 ECTS ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 UE Übungen zu Schulmathematik 3 (Geometrie) <i>oder</i> UE Übungen zu Schulmathematik 4 (Vektorrechnung)	1 1 1 1	<u>UF MA 03</u> : UE Schulmathematik Geometrie und Vektorrechnung	2
ab WiSe 2007 VO Schulmathematik 6 (Differential- und Integralrechnung), 4 ECTS ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 VO Schulmathematik 6 (Differentialrechnung) <i>oder</i> VO Schulmathematik 7 (Integralrechnung)	2 2 2	<u>UF MA 04</u> : VO Schulmathematik Analysis	2
ab WiSe 2007 UE Übung: Schulmathematik 6 (Differential- und Integralrechnung), 2 ECTS ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 UE Übungen zu Schulmathematik 6 (Differentialrechnung) <i>oder</i> UE Übungen zu Schulmathematik 7 (Integralrechnung)	1 1 1	<u>UF MA 04</u> : UE Schulmathematik Analysis	2

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	ECTS
VO Schulmathematik 5 (Stochastik), 4 ECTS	2	<u>UF MA 05</u> : VO Schulmathematik Stochastik	2
UE Übung: Schulmathematik 5 (Stochastik), 2 ECTS	1	<u>UF MA 05</u> : UE Schulmathematik Stochastik	2
VO Einführung in die Fachdidaktik, 4 ECTS	2	<u>UF MA 07</u> : VO Einführung in die Fachdidaktik	2
SE Seminar zur Unterrichtsplanung, 4 ECTS	2	<u>UF MA 07</u> : SE Seminar zur Unterrichtsplanung	3
UE Computerpraktikum für LAK, 6 ECTS	3	<u>UF MA 07</u> : PR Praktikum zum Computereinsatz im Mathematikunterricht	5
ab WiSe 2007 VO Schulmathematik 1 (Arithmetik und Algebra), 4 ECTS	2	<u>UF MA 08</u> : VO Schulmathematik Arithmetik und Algebra	2
ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 VO Schulmathematik 1 (Zahlbereiche) <i>oder</i> VO Schulmathematik 2 (Elementare Algebra)	2 2		
ab WiSe 2007 UE Übung: Schulmathematik 1 (Arithmetik und Algebra), 2 ECTS	1	<u>UF MA 08</u> : UE Schulmathematik Arithmetik und Algebra	2
ODER WiSe 2002 bis SoSe 2007 UE Übungen zu Schulmathematik 1 (Zahlbereiche) <i>oder</i> UE Übungen zu Schulmathematik 2 (Elementare Algebra)	1 1		

Lehrveranstaltung(en) aus dem Diplomstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	SSt	wird/werden anerkannt für die Lehrveranstaltung(en) aus dem Bachelorstudium Lehramt – Unterrichtsfach Mathematik	ECTS
Freie Wahlfächer (laut Studienplan)	max. 10	<u>UF MA 09</u> : Wahlbereich für Studierende des Lehramts *Hinweis	max. 10

***Hinweis:** Im Rahmen eines Bachelor-Lehramtsstudiums können **für beide Unterrichtsfächer insgesamt maximal 10 ECTS für den Wahlbereich anerkannt werden.**

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Der Studienprogrammleiter:
Hörmann

89. Verordnung der SPL 18 (Philosophie) zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

§ 1

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl erfolgt ausschließlich über das universitätsweite Anmeldesystem [UNIVIS-Online](#).

§ 2

(1) Die Platzvergabe erfolgt über ein Punktesystem nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

(2) Im **Punktesystem** stehen den Studierenden 1000 Punkte zur Verfügung. Sie verteilen diese auf die Lehrveranstaltungen, die sie absolvieren wollen. Je mehr Punkte gesetzt werden, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, einen Platz zu erhalten.

§ 3

(1) Beginn und Ende der Anmeldefrist werden von der Studienprogrammleitung festgelegt. Die Studienprogrammleitung kann mehrere Anmeldephasen festlegen und Lehrveranstaltungen, in denen Plätze zur Verfügung stehen, für Anmeldungen erneut zugänglich machen. Die Fristen werden rechtzeitig vor dem Beginn der Anmeldung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

(2) Innerhalb der Frist haben die Studierenden ihre Punkte/Präferenzen über UNIVIS-Online bekannt zu geben. Sie können diese Bekanntgabe bis zum Ende der Anmeldefrist verändern.

(3) Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Überprüfung der Einhaltung der curricularen Bestimmungen und die Zuteilung der Plätze nach den hier festgelegten Regelungen

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

automationsunterstützt durchgeführt. Dabei werden die Punkte/Präferenzen aller vorgemerkten Studierenden verglichen und eine Reihung erstellt.

(4) Erst wenn die Reihung erfolgt ist, erfolgt die Verständigung der Studierenden per E-Mail: sie sind dann entweder für die Veranstaltung angemeldet oder auf der Warteliste.

(5) Studierende, die trotz Anmeldung an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen wollen, haben sich zeitgerecht über UNIVIS-Online abzumelden.

(6) Lehrende sind ausschließlich dazu berechtigt, Studierende nach Maßgabe der Warteliste in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung gilt ab 1. März 2015 und hat Geltung bis zum Erlass einer abweichenden Regelung in Verordnungsform. Eine solche kann semesterweise (1. März oder 1. Oktober) in Kraft treten.

Der Studienprogrammleiter:
Puhl

90. Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses"/Studienprogrammleitungen 1–35, 48 und 49

Gemäß § 4 des Satzungsteiles "Studienpräses" der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, vom 21.06.2004 idgF) kann der Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der Universität Wien übertragen. Diese entscheiden im Namen des Studienpräses. Diese Verordnung hat Gültigkeit für die Studienprogrammleitungen 1 bis 35, 48 und 49.

Auf Grund dieser Bestimmung wird verordnet:

§ 1. Der Studienpräses nimmt die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2. Der Studienpräses kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Universität Wien übertragen, die gemäß § 12 des Organisationsplanes der Universität Wien bestellt wurden.

§ 3. (1) Der Tätigkeitsbereich der nach § 2 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studien, für welche sie gemäß den jeweiligen im Mitteilungsblatt publizierten Rektoratsbeschlüssen bestellt wurden.

(2) In Ausnahmefällen ist der Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen des Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(4) Der Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder ein solches Mandat jederzeit zu widerrufen.

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

(5) Gemäß § 5 des Satzungsteiles „Studienpräses“ der Universität Wien ist gegen Entscheidungen des Studienpräses das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Die Beschwerden sind immer bei dem Studienpräses einzubringen. Der Studienpräses behält sich auch bei delegierten Aufgaben die Möglichkeit der Beschwerdeverentscheidung vor. Die Studienprogrammleitungen trifft in allen Fällen eine Mitwirkungsverpflichtung bei Rechtsmittelverfahren.

§ 4. Dem Studienpräses kommen auszugsweise folgende gesetzliche Aufgaben zu (Paragraphen beziehen sich auf das UG):

1. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)
2. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)
3. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1 und 2)
4. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)
5. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs 1)
6. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)
7. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)
8. Sicherstellung der, den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)
9. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)
10. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)
11. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)
12. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)
13. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 4)

§ 5. Dem Studienpräses kommen auszugsweise folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien (MBI der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007 idgF – Anlage 4 und 5) zu (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung; „alt“ bezieht sich auf § 16 idF MBI der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007 – Anlage 6):

1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung - mit Bescheid (§ 12 – Anlage 4)
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung mit Bescheid (§ 13 Abs 6 – Anlage 4)
3. Untersagung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas oder einer Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid (§ 14 Abs 3 – Anlage 5)
4. Heranziehung von geeigneten Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerinnen und -betreuern im Einzelfall (§ 14 Abs 5 – Anlage 5)

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

5. Festlegung des anzuhörenden Kreises der internen Personen mit facheinschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis, wenn im Verfahren nach § 14 Abs. 5 Zweifel über diesen Kreis bestehen (§ 14 Abs 5 – Anlage 5)
6. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas (§ 14 Abs 8 – Anlage 5)
7. Vornahme des Wechsels einer Betreuerin oder eines Betreuers aus wichtigen Gründen bis zur Einreichung (§ 14 Abs 9 – Anlage 5)
- a. von Amts wegen
- b. auf Wunsch der Studierenden
- c. auf Anregung des Betreuers oder der Betreuerin
 8. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 14 Abs 10 – Anlage 5)
 9. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 14 Abs 10 - Anlage 5)
 10. Überprüfung, ob die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Doktorat die in § 15 Abs 4 genannten Voraussetzungen zur Betreuung von Master- und Diplomarbeiten erfüllen (§ 15 Abs 4 – Anlage 5)
 11. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und -betreuern (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 1 „alt“ und 3 „alt“ – Anlage 6)
 12. Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer Dissertationsbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 „alt“ – Anlage 6)
 13. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 „alt“ – Anlage 6)
 14. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 „alt“ und 6 „alt“ – Anlage 6)
 15. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 „alt“ – Anlage 6)
 16. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 17 Abs 3 – Anlage 4)
 17. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 18 Abs 1 - Anlage 4)
 18. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 20 f Anlage 4)

§ 6. (1) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die in § 4 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10 und 12 genannten gesetzlichen Aufgaben für den Studienpräses wahrzunehmen.

(2) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt, die in § 5 Z 1, 3, 4, 6, 7 b und c, 8, 13. und 18 genannten Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für den Studienpräses wahrzunehmen.

(3) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die Aufgaben gem. § 5 Z 11 und 12 wahrzunehmen, und haben den Studienpräses diesbezüglich zu informieren. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation Geld- oder Sachmittel der Fakultät, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan herzustellen. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät, so ist die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan zu informieren.

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

(4) Die Aufgabe gemäß § 5 Z 14 nimmt der Studienpräses im Einvernehmen mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter wahr, wobei der bzw. dem Studierenden sowie der Betreuerin bzw. dem Betreuer ein Vorschlagsrecht zukommt.

§ 7. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt:

1. Meldungen auf Unterstellung in ein Curriculum gemäß Universitätsgesetz 2002 entgegenzunehmen;

2. die Anträge auf Genehmigung der Wahl jener ergänzender und vertiefender Lehrveranstaltungen zu behandeln, welche für die freien Wahlfächer eines geistes- und kulturwissenschaftlichen Diplomstudiums, abweichend von den Empfehlungen des UniStG-Studienplanes, gewählt werden.

3. die Anträge auf Verringerung der in den Curricula vorgesehenen Anrechnungspunkte für freien Wahlfächer durch Zeiten als Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter für jedes Semester, in dem diese Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird zu behandeln (§ 31 Abs 4 HSG 2014).

§ 8. Die Zuständigkeit der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 9. Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 01.03.2015 in Kraft und ersetzt die vorangehenden Verordnungen.

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen des Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 1 bis 35, 48 und 49 werden zwecks leichter Verständlichkeit als "SPL" (Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs 4)	SPL
2. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs 9 Z 2)	SPL
3. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1 und 2)	Studienpräses
4. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)	SPL
5. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs 1)	SPL
6. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)	SPL
7. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)	Studienpräses
8. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)	SPL
9. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)	Studienpräses
10. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)	SPL
11. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)	Studienpräses
12. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)	SPL
13. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 4)	Studienpräses

Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen des Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 1 bis 35, 48 und 49 werden zwecks leichter Verständlichkeit als **"SPL"** (Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung – mit Bescheid (§ 12)	SPL
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung mit Bescheid (§ 13 Abs 6)	Studienpräses
3. Untersagung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas oder einer Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid (§ 14 Abs 3)	SPL
4. Heranziehung von geeigneten Diplom-, Magister- und Masterarbeitsbetreuerinnen und -betreuern im Einzelfall (§ 14 Abs 5)	SPL
5. Festlegung des anzuhörenden Kreises der internen Personen mit facheinschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis, wenn im Verfahren nach § 14 Abs. 5 Zweifel über diesen Kreis bestehen (§ 14 Abs 5)	Studienpräses
6. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Diplom-, Magister- und Masterarbeitsthemas (§ 14 Abs 8)	SPL
7. Vornahme des Wechsels einer Betreuerin oder eines Betreuers aus wichtigen Gründen bis zur Einreichung a. von Amts wegen b. auf Wunsch der Studierenden c. auf Anregung des Betreuers (§ 14 Abs 9)	7a: Studienpräses 7b: SPL 7c: SPL
8. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 14 Abs 10)	SPL
9. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 14 Abs 10)	Studienpräses
10. Überprüfung, ob die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Doktorat die in § 15 Abs. 4 genannten Voraussetzungen zur Betreuung von Master- und Diplomarbeiten erfüllen (§ 15 Abs 4)	Studienpräses
11. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und -betreuern (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 1 „alt“ und 3 „alt“)	SPL im Einvernehmen mit der/dem DekanIn, wenn Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

	oder Information an die/den DekanIn, wenn keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen und jedenfalls Information an die/den Studienpräses
12. Untersagung eines Dissertationsthemas oder einer Dissertationsbetreuerin oder eines -betreuers mit Bescheid (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 „alt“)	SPL Information an die/den DekanIn und jedenfalls Information an die/den Studienpräses
13. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 4 „alt“)	SPL
14. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 „alt“ und 6 „alt“)	Studienpräses im Einvernehmen mit der/dem SPL auf Vorschlag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers
15. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 27 Abs 3 iVm § 16 Abs 5 „alt“)	Studienpräses
16. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 17 Abs 3)	Studienpräses
17. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 18 Abs 1)	Studienpräses
18. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 20 f)	SPL

Anlage 3: Überblick über die direkten und unmittelbaren studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung der Universität Wien den Studienprogrammleiterinnen und -leitern zugeordnet sind

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 4 Abs 3)	Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden durch die fachlich zuständige Studienprogrammleiterin oder den fachlich zuständigen Studienprogrammleiter wahrgenommen.
2. Heranziehung geeigneter Prüferinnen oder Prüfern für die Abhaltung von Modulprüfungen, kombinierten Modulprüfungen und Fachprüfungen (§§ 5 Abs 2, 6 Abs 2, 9 Abs 2)	
3. Festsetzung von Prüfungsterminen für Modulprüfungen, kombinierte Modulprüfungen, Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen (§§ 5 Abs 3, 6 Abs 3, 9 Abs 3)	
4. Heranziehung von anderen fachlich geeigneten Prüferinnen oder Prüfern für die Abhaltung von Lehrveranstaltungsprüfungen bei Bedarf (§ 7 Abs 1)	
5. Koordination der Termine von Lehrveranstaltungsprüfungen eines Studiums nach Rücksprache mit den Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern (§ 7 Abs 3)	
6. rechtzeitige Bekanntgabe der Anmeldefristen für Prüfungstermine in geeigneter Weise (§ 9 Abs 3)	
7. Bildung von Prüfungssenaten für kommissionelle Prüfungen (§ 9 Abs 5)	
8. Übernahme des Vorsitzes bei kommissionellen Prüfungen oder ersatzweise Bestellung einer oder eines Vorsitzenden (§ 9 Abs 6)	
9. Entgegennahme der schriftlichen Abmeldung von Prüfungen (§ 11 Abs 2)	
10. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 11 Abs 3)	
11. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 13 Abs 2)	
12. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen, die über die im Gesetz oder in der Satzung enthaltenen Bestimmungen hinausgehen. Diese Festlegung hat im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses und nach Anhörung der Studienkonferenz zu erfolgen (§ 13 Abs 9)	

Anlage 4: Studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien

Rechtsverbindlich ist allein der im Mitteilungsblatt der Universität Wien bzw. im Bundesgesetzblatt kundgemachte Text.

Studienrecht

1. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1. Dieser Satzungsteil gilt für alle ordentlichen und außerordentlichen Studien an der Universität Wien.

Gliederung von Studien

Studien nach dem Universitätsgesetz 2002

§ 2. (1) Bachelor- und Masterstudien sowie Universitätslehrgänge sind in Module zu gliedern. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Diese Bestimmungen gelten auch für Erweiterungscurricula, die eine besondere Form des ergänzenden Studienangebots darstellen.

(2) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die vollständige Absolvierung von Modulen die Voraussetzung für die Absolvierung anderer Module bildet. Weiters kann im Curriculum festgelegt werden, dass innerhalb eines Moduls die Absolvierung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen als Voraussetzung für die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls erforderlich ist. Weitere Bestimmungen über die Abhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind unzulässig.

(3) Ein Studium ist abgeschlossen, wenn alle im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen erbracht wurden. In Masterstudien und Doktoratsstudien ist eine wissenschaftliche Arbeit nach den Regeln dieses Satzungsteils abzufassen, weiters kann das Curriculum in Masterstudien und Doktoratsstudien eine abschließende kommissionelle Gesamtprüfung vorsehen.

(4) Ein Lehramtsstudium, das vollständig absolviert wurde oder zu dem eine aufrechte Zulassung besteht, kann von den Studierenden um ein drittes Unterrichtsfach erweitert werden, das für alle an der Universität Wien vertretenen Unterrichtsfächer in Form eines Bachelor-Erweiterungsstudiums und eines Master-Erweiterungsstudiums nach den jeweils geltenden Studienvorschriften in den Curricula absolviert werden kann. Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien. Im Erweiterungsstudium des Bachelorstudiums sind die Regelungen des Curriculums über die Studieneingangs- und Orientierungsphase zu beachten (einschließlich Anerkennungsmöglichkeit). Die Belegung des Master-Erweiterungsstudiums erfordert den Abschluss des entsprechenden Unterrichtsfachs auf Bachelorniveau und den Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiums für das Lehramt. Im Master-Erweiterungsstudium ist keine wissenschaftliche Abschlussarbeit abzufassen. Die vollständige Absolvierung aller Studienleistungen des jeweiligen Erweiterungsstudiums wird von der Universität durch eine Bestätigung der oder des Studienpräses beurkundet, wenn das jeweilige Bachelor- oder Masterstudium für das Lehramt erfolgreich abgeschlossen ist. Die Verleihung eines weiteren

akademischen Grades ist nicht vorgesehen. Nähere Festlegungen sind in den Curricula der Lehramtsstudien zu treffen.

Studien nach dem Universitäts-Studiengesetz und deren Vorläuferstudien

§ 2a. (1) Ordentliche Studien und Universitätslehrgänge nach dem Universitäts-Studiengesetz und deren Vorläuferstudien sind in Fächer gegliedert, deren Bezeichnungen und inhaltliche Umschreibungen in den Studienplänen festgelegt sind.

(2) Pflichtfächer sind die für das jeweilige Studium unverzichtbaren Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

(3) Wahlfächer sind die den Studierenden im Rahmen ihrer Studienpläne zur Wahl angebotenen Fächer, die nach den dort festgelegten Bedingungen auszuwählen sind, und über die Prüfungen abgelegt werden müssen.

Fremdsprachen

§ 3. (1) Im Curriculum oder Studienplan kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum oder der Studienplan keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein von entsprechenden Parallellehrveranstaltungen oder mit Zustimmung aller betroffenen Studierenden zulässig.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung ist darüber hinaus berechtigt, die Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums, des Moduls oder des Erweiterungscurriculums diese Fremdsprache ist. Das Curriculum hat festzulegen, welches Sprachkompetenzniveau für das betreffende Studium, Erweiterungscurriculum bzw. Modul vorausgesetzt wird.

Lehrveranstaltungen

§ 4. (1) Lehrveranstaltungen unterstützen die Studierenden bei der Erreichung von Studienzielen. Der Umfang einer Lehrveranstaltung ist in Semesterstunden anzugeben, die Studienleistung auch in ECTS-Anrechnungspunkten. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten wie das Semester Unterrichtswochen umfasst, eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat jedenfalls die Ziele, die Inhalte, die Methoden, die Art der Leistungskontrolle und die Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung genehmigt. Als Blocklehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt wird. Die Genehmigung einer Blocklehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Prüfungsarten

Modulprüfungen

§ 5. (1) Modulprüfungen sind schriftliche oder mündliche Prüfungen über Studienziele eines im Curriculum festgelegten Moduls. Ihre Ablegung setzt nicht den Besuch von Lehrveranstaltungen voraus, in denen dieser Stoff vermittelt wurde. Sonstige im Studienplan oder Curriculum festgelegte Voraussetzungen bleiben davon unberührt.

(2) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat geeignete Personen als Prüferinnen und Prüfer einer Modulprüfung heranzuziehen.

(3) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat für Modulprüfungen jedenfalls je einen Prüfungstermin am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters festzusetzen und die Anmeldefristen und die Namen der Prüferinnen und Prüfer zeitgerecht vor den Prüfungsterminen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Kombinierte Modulprüfungen

§ 6. (1) Kombinierte Modulprüfungen bestehen aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung und einem oder mehreren prüfungsimmanenten Bestandteilen. Eine kombinierte Modulprüfung ist absolviert, wenn alle Teile positiv beurteilt wurden. Die Beurteilung einer kombinierten Modulprüfung wird aus dem Mittelwert der an Hand der ECTS-Anrechnungspunkte gewichteten Beurteilungen der einzelnen Bestandteile gebildet. Der errechnete Mittelwert wird zur nächsten Note auf- bzw. abgerundet. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Die Bestandteile einer kombinierten Modulprüfung können unabhängig von einander nach den Bestimmungen dieses Satzungsteils wiederholt werden. Das Curriculum kann die Reihenfolge der Absolvierung der Bestandteile der kombinierten Modulprüfung festlegen. Für die prüfungsimmanenten Bestandteile der kombinierten Modulprüfungen ist § 8 dieses Satzungsteils analog anzuwenden.

(2) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat geeignete Personen als Prüferinnen und Prüfer der schriftlichen oder mündlichen Prüfung im Rahmen der kombinierten Modulprüfung heranzuziehen.

(3) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat für die mündliche oder schriftliche Prüfung im Rahmen der kombinierten Modulprüfung jedenfalls je einen Prüfungstermin am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters festzusetzen und die Anmeldefristen sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer zeitgerecht vor den Prüfungsterminen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Zur Bestätigung des Studienfortschritts ist Studierenden auf Antrag ein Nachweis über erbrachte Teilleistungen unter Angabe der Semesterstunden und ECTS-Anrechnungspunkte auszustellen.

Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 7. (1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Sie sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(2) Die Ablegung einer Prüfung über eine Lehrveranstaltung eines Semesters, für welche Studierende beurlaubt oder nicht zugelassen waren, ist unzulässig.

(3) Für Lehrveranstaltungsprüfungen hat zumindest je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung nach deren Ende, sowie am Anfang, in der Mitte und am Ende des nächsten Semesters stattzufinden. Die Festlegung dieser Termine obliegt der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung und ist den Studierenden in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, bekannt zu geben. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter ist jedoch berechtigt, nach Rücksprache mit den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen eine Koordination der Termine von Lehrveranstaltungsprüfungen eines Studiums vorzunehmen.

(4) Bei Bedarf dürfen Prüfungen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. Bei der terminlichen Festlegung ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, dass den Studierenden kein Nachteil erwächst.

(4a) Abs. 3 erster Satz ist nicht auf Lehrveranstaltungsprüfungen im Rahmen von Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 anzuwenden (§ 124b Abs. 3 dritter Satz Universitätsgesetz 2002). In Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 ist die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen nur nach Maßgabe der Festlegung des Auswahlverfahrens zulässig. Im Sommersemester sind Lehrveranstaltungsprüfungen, die für ein Auswahlverfahren gem. § 124b Universitätsgesetz 2002 herangezogen werden, in Form von Fachprüfungen durchzuführen, sofern die betroffenen Lehrveranstaltungen regelmäßig nur im Wintersemester angeboten werden.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

§ 8. (1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt.

(2) Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung und den Zeitpunkt, bis zu dem eine Abmeldung möglich ist, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, bekannt zu geben. Wenn die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter keine andere Frist bestimmt, ist eine Abmeldung im Wintersemester bis längstens 31.10., im Sommersemester bis längstens 31.03. möglich. § 13 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat den Studierenden ausreichend Möglichkeiten einzuräumen, im Rahmen der Lehrveranstaltung mehrere der Notenbemessung zugrunde liegende Leistungen erbringen zu können. Die einzelnen Teilleistungen sind in einem sachlich ausgewogenen, fairen und transparenten Ausmaß für die Ermittlung der Endnote heranzuziehen. Keine der einzelnen Teilleistungen darf allein ausschlaggebend für die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung sein.

(4) Haben Studierende im Rahmen einer Lehrveranstaltung eine besonders umfassende schriftliche Arbeit (insbesondere Proseminararbeiten, Seminararbeiten und Bachelorarbeiten) anzufertigen oder vergleichbare selbständige Versuchstätigkeiten durchzuführen, ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung berechtigt, insbesondere die Beurteilung dieser Leistung bei der Bemessung der Endnote der Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum folgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum folgenden 30. November zu gestatten, sofern zum Zeitpunkt des Nachreichens eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht.

Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen

§ 9. (1) Fachprüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen über den Stoff eines im Studienplan oder im Curriculum definierten Faches. Ihre Ablegung setzt nicht den Besuch von Lehrveranstaltungen voraus, in denen dieser Stoff vermittelt wurde. Sonstige im Studienplan oder Curriculum festgelegte Voraussetzungen bleiben davon unberührt.

(2) Zur Abhaltung von Fachprüfungen sind alle Prüferinnen und Prüfer berechtigt, deren Lehrbefugnis das betreffende Fach umfasst. Bei Bedarf kann die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter weitere geeignete Personen heranziehen.

(3) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat für Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen jedenfalls je einen Prüfungstermin am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters festzusetzen. Die Anmeldefristen sind zeitgerecht vor den Prüfungsterminen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3a) Abs. 3 erster Satz ist nicht auf Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen im Rahmen von Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 anzuwenden (§ 124b Abs. 3 dritter Satz Universitätsgesetz 2002).

(4) Abweichend von Abs. 3 kann die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des betreffenden Studiums vorsehen, dass Prüfungstermine für Fachprüfungen direkt mit der vorgesehenen Prüferin oder dem vorgesehenen Prüfer vereinbart werden. Termine für Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen sind jedenfalls von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter festzusetzen.

(4a) § 7 Abs. 4 dieses Satzungsteiles ist auch auf Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen anzuwenden. Darüber hinaus können diese Prüfungen mit ausdrücklicher Zustimmung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten in der gesamten lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.

(4b) Die Anmeldung zu Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionellen Prüfungen ist nur nach Maßgabe des Curriculums oder Studienplans, in Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 nach Maßgabe der Festlegung des Auswahlverfahrens, zulässig. § 77 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 bleibt unberührt.

(5) Für kommissionelle Prüfungen hat die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter Prüfungssenate zu bilden. Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören, wobei für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet zumindest eine Prüferin oder ein Prüfer vorzusehen ist.

(6) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat entweder selbst den Vorsitz zu führen oder eine Prüferin oder einen Prüfer zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen.

(7) Die Beratung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen, wobei jedes Prüfungsfach gesondert zu beurteilen ist. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

(8) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Mehrheitsbeschluss über die Beurteilung eines Faches, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

Lehrgangsprüfungen

§ 10. (1) In den Prüfungsordnungen und in den Modulen der Universitätslehrgänge sind die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren festzulegen. Insbesondere ist festzulegen, in welcher Form diese Studienleistung zu erbringen ist.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter hat für die Prüfungen fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen.

(3) Jene Aufgaben, die nach den Bestimmungen dieses Satzungsteils der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter zukommen, werden von der Lehrgangsleiterin oder vom Lehrgangsleiter wahrgenommen.

Prüfungsverfahren

An- und Abmeldung zur Prüfung

§ 11. (1) Studierende haben bei ordnungsgemäßer Anmeldung Anspruch auf Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Prüfungstermins.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Verhinderung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung im Rahmen einer kombinierten Modulprüfung, einer Modul-, Fach- oder Gesamt- oder sonstigen kommissionellen Prüfung bei der Studienprogrammleiterin oder beim Studienprogrammleiter schriftlich abzumelden. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Studierenden im Falle der Verhinderung verpflichtet, sich unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktagen vor Beginn einer Lehrveranstaltungsprüfung bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung schriftlich abzumelden. Eine Begründung der Abmeldung ist nicht erforderlich.

(3) Erscheinen Studierende nicht zu einer Prüfung, ohne sich gemäß Abs. 2 abgemeldet zu haben und ohne durch einen triftigen Grund an einer Abmeldung gehindert gewesen zu sein, so ist die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter berechtigt, diese Studierenden für einen Zeitraum bis zu acht Wochen für die Ablegung dieser Prüfung zu sperren. Der Lauf dieser Frist wird durch die lehrrveranstaltungsfreie Zeit gehemmt.

Abweichende Prüfungsmethode

§ 12. Wird dem Antrag von Studierenden, die eine länger dauernde Behinderung nachweisen, auf eine abweichende Prüfungsmethode (§ 59 Abs. 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002) nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission stattgegeben, hat die oder der Studienpräses nach Anhörung der oder des Studierenden und der Prüferin oder des Prüfers vor der Prüfung mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen der genannten Bestimmung gegeben sind. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat eine entsprechend modifizierte Durchführung der Prüfung zu veranlassen.

Ablauf der Prüfung

§ 13. (1) Die Prüferin oder der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen sind den Studierenden geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat bei Prüfungen für eine fachkundige Prüfungsaufsicht zu sorgen.

(3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Studierenden sind berechtigt, mündliche Prüfungen in Anwesenheit einer Vertrauensperson abzulegen. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. der oder die Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(4) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und den Stand der Erreichung der Studienziele nachzuweisen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studierenden diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenats ist zur Führung eines Prüfungsprotokolls gemäß § 79 Universitätsgesetz 2002 verpflichtet.

(5) Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes Bedacht zu nehmen. Nähere Bestimmungen sind im Curriculum zu treffen.

(6) Wenn Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission bejaht, hat die oder der Studienpräses auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, ob ein wichtiger Grund gegeben ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(7) Die Prüferin oder der Prüfer hat auf geeignete Weise kundzumachen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, sind nicht zu beurteilen. Die Prüfung ist jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(8) Studierenden ist nach einer mündlichen Prüfung auf Antrag eine Prüfungsbestätigung auszustellen. Diese Bestätigung gilt bis zur Ausstellung eines Prüfungszeugnisses gemäß § 75 Universitätsgesetz 2002 oder bis zur Eintragung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Wien, längstens jedoch sechs Monate.

(9) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses für alle Prüfungen des Bereiches, für den sie oder er fachlich zuständig ist, über die im Gesetz oder in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen hinaus die erforderlichen Regeln festzulegen. Die Studienkonferenz ist dazu anzuhören.

Wiederholung von Prüfungen

§ 14. (1) Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen.

(1a) Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen zweimal wiederholt werden.

(2) Die dritte Wiederholung der Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies bereits für die zweite Wiederholung.

(3) Sofern das Curriculum eine entsprechende Regelung vorsieht, ist der Ersatz einer negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungsimmanenter Lehrveranstaltung durch eine andere Prüfung, die demselben Prüfungszweck dient, jederzeit möglich.

(4) Für die Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen gilt § 77 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002. Die Absolvierung mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen zum selben Prüfungszweck ist nach Maßgabe der Möglichkeiten zulässig. Positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen können von den Studierenden durch besser beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die demselben Prüfungszweck dienen, bis zum Abschluss des Moduls, des Studienabschnittes beziehungsweise des Studiums, dem die Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zugeordnet ist, formlos ersetzt werden. Die ausgetauschten Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind ebenso wie jene, die zusätzlich absolviert wurden, im Sammelzeugnis auszuweisen, sie haben allerdings keinen Einfluss auf die Bildung von Gesamtbeurteilungen.

Diplom- und Masterarbeiten

~~§ 15. (1) Studierende sind berechtigt, eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Diplom- oder Masterarbeit zu ersuchen. Das Thema der Arbeit ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen. Bei der Festlegung und Genehmigung des Themas ist besonders darauf zu achten, dass es innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Finden Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, die oder der zur Betreuung der Diplom- oder Masterarbeit bereit ist, hat die oder der Studienpräses diesen Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer zuzuweisen.~~

~~(2) Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren und habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.~~

~~(3) Die oder der Studienpräses kann bei Bedarf auf Vorschlag der oder des Studierenden oder von Amts wegen und nach Anhörung der internen habilitierten Fachvertreterinnen und Fachvertreter~~

~~1. andere geeignete Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Doktorat, oder~~

~~2. in besonders begründeten Fällen geeignete externe Fachvertreterinnen und Fachvertreter, insbesondere wenn kein geeignetes internes Universitätspersonal zur Verfügung steht oder wenn die externen Fachvertreterinnen und Fachvertreter oder deren unmittelbare Forschungseinheiten in einem Naheverhältnis zur Universität Wien stehen,~~

~~zur Betreuung und Beurteilung einer Diplom- oder Masterarbeit heranziehen.~~

~~(4) Die oder der Studierende hat der oder dem Studienpräses das Thema der Diplom- oder Masterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn sie die oder der Studienpräses ausdrücklich genehmigt oder nicht binnen eines Monats nach Einlangen bescheidmäßig untersagt. Diese Frist verlängert sich auf zwei Monate, wenn die oder der Studienpräses vor ihrem Ablauf der oder dem Studierenden mitteilt, dass noch keine Entscheidung~~

ergehen kann, weil noch weitere Ermittlungen erforderlich sind. Bis zur Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers möglich. Für die etwaige Abfassung in einer Fremdsprache (§ 59 Abs. 1 Z 7 Universitätsgesetz 2002) ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen und der oder dem Studienpräses zu melden.

~~(5) Die oder der Studienpräses kann in begründeten Fällen eine gemeinsame Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers und der bzw. des Studierenden über den Arbeits- und Zeitplan für die Fertigstellung der wissenschaftlichen Arbeit einfordern. Kommt eine gemeinsame Erstellung eines Arbeits- oder Zeitplans durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Studierende bzw. den Studierenden nicht zustande, so hat die oder der Studienpräses in einem vermittelnden Gespräch ein Einvernehmen über den Arbeits- und Zeitplan herzustellen. Ist auch in diesem Falle keine einvernehmliche Lösung möglich, so kann die oder der Studienpräses das Betreuungsverhältnis auflösen.~~

~~(6) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung der oder des Studienpräses zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002). Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer oder einem einzelnen Studierenden zu verfassen, die oder der ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.~~

~~(7) Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Diplom- oder Masterarbeit einer Beurteilerin oder einem Beurteiler zur Beurteilung zuzuweisen; die Beurteilerin oder der Beurteiler hat die Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere wenn die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt wird, hat die oder der Studienpräses die Diplom- oder Masterarbeit einer anderen Beurteilerin oder einem anderen Beurteiler gemäß § 15 Abs. 2 oder 3 dieses Satzungsteiles zur Beurteilung zuzuweisen.~~

Dissertationen

§ 16. ~~(1) Studierende sind berechtigt, eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Dissertation zu ersuchen. Das Thema der Dissertation ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen. Die Betreuung durch mehrere betreuungsbefugte Personen ist zulässig. Finden Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, die oder der zur Betreuung der Dissertation bereit ist, hat die oder der Studienpräses diesen Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer auf Grund eines schriftlichen Exposés des oder der Studierenden zuzuweisen. Die Leiterinnen und Leiter wissenschaftlicher Organisationseinheiten sind berechtigt, sich über die Vergabe von Themen zu informieren.~~

~~(2) Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren und habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen.~~

~~(3) Die oder der Studienpräses ist nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter gemäß Abs. 2 berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z. 1 Universitätsgesetz 2002 oder einer den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung einer Dissertation heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis nach § 103 Universitätsgesetz 2002 gleichwertig ist.~~

~~(4) Zur Beratung der oder des Studienpräses, der betroffenen Studienprogrammleitungen, der Studierenden und Betreuenden werden Doktoratsbeiräte, die aus betreuungsbefugten Personen gemäß Abs. 2 oder 3 bestehen, eingerichtet. Ein Doktoratsbeirat ist für ein oder mehrere Dissertationsgebiete oder ein größeres Teilgebiet eines Dissertationsgebiets in einem Curriculum zuständig. Die Anzahl der Doktoratsbeiräte pro Curriculum, die jeweilige Größe und der Bereich ihrer Tätigkeit werden von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der betroffenen wissenschaftlichen Organisationseinheiten festgelegt. Die Mitglieder der Doktoratsbeiräte werden von den Leiterinnen und Leitern der betroffenen wissenschaftlichen Organisationseinheiten nach Anhörung der Fakultätskonferenz für zwei Studienjahre entsendet. Der für ein Dissertationsvorhaben fachlich zuständige Doktoratsbeirat kann zu einem eingereichten Dissertationsvorhaben eine Stellungnahme abgeben.~~

~~(5) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés, das die Zielsetzungen, die Methoden, einen Zeit- und einen Finanzplan enthält, bei der oder dem Studienpräses einzureichen und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 6 sinngemäß.~~

~~(6) Die Präsentation des Dissertationsvorhabens darf entfallen oder die Öffentlichkeit darf von der Präsentation ausgeschlossen werden, wenn besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche (z.B. patentrechtliche) Interessen der Studierenden bzw. der das Dissertationsvorhaben betreuenden Personen vorliegen und auf Grund des Exposés eine ausreichende Entscheidungsgrundlage vorliegt. Auch in diesem Fall ist die Teilnahme der studienrechtlich zuständigen Organe und des fachlich zuständigen Doktoratsbeirats an der Präsentation zulässig. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der öffentlichen Präsentation und ohne Stellungnahme des Doktoratsbeirates erfolgen. Über die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelungen im Einzelfall oder entsprechende generelle Regelungen entscheidet die oder der Studienpräses nach Anhörung der Studienprogrammleitung.~~

~~(7) Auf Basis des Exposés, der Präsentation und der damit verbundenen Diskussion sowie nach einer etwaigen innerhalb von zwei Wochen nach der Präsentation oder der Entscheidung gemäß Abs. 6 der oder dem Studienpräses zu übermittelnden schriftlichen Stellungnahme des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates entscheidet die oder der Studienpräses über die Genehmigung des Dissertationsvorhabens. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie ausdrücklich erteilt wurde oder wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Präsentation oder nach der Entscheidung gemäß Abs. 6 die Ablehnung erfolgte. Wird vom Doktoratsbeirat eine Stellungnahme eingebracht, verlängert sich die Entscheidungsfrist der oder des Studienpräses um zwei Wochen. Die oder der Studienpräses darf ein Dissertationsvorhaben nur auf Basis von fachlich begründeten Stellungnahmen des zuständigen Studienprogrammleiters oder der zuständigen Studienprogrammleiterin und des fachlich zuständigen Doktoratsbeirats ablehnen. Sie oder er hat vor dieser Entscheidung den Studierenden und den vorgesehenen Betreuerinnen und Betreuern Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Stellungnahmen und zur Gegenstellungnahme zu geben. Die Aufforderung zur Gegenstellungnahme unterbricht die Entscheidungsfrist. Gegen die Ablehnung eines Dissertationsvorhabens ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG).~~

~~(8) Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung, die die konkrete Ausgestaltung des Doktoratsstudiums auf Basis der rechtlichen Grundlagen, insbesondere des studienrechtlichen Teils der Satzung und der Curricula festlegt und dokumentiert. Die Dissertationsvereinbarung ist zwischen den Studierenden~~

~~und den betreuenden Personen abzuschließen und bedarf der Genehmigung durch das zuständige studienrechtliche Organ. Im Falle der Inanspruchnahme von Sach- oder Geldmitteln der Organisationseinheit ist deren Verfügbarkeit von der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit zu bestätigen. Die Vereinbarkeit zwischen Dissertationsvereinbarung und den Verträgen, die zur Herstellung von Beschäftigungsverhältnissen zur Universität geschlossen wurden, ist zu beachten. Ebenso ist die Vereinbarkeit zwischen Dissertationsvereinbarungen und dem Studium im Rahmen eines strukturierten Doktoratsprogramms (z.B. Initiativkollegs oder Doktoratskollegs des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) zu beachten.~~

~~(9) Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:~~

- ~~1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;~~
- ~~2. die Namen der betreuenden Personen;~~
- ~~3. das Thema der Dissertation;~~
- ~~4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;~~
- ~~5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;~~
- ~~6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;~~
- ~~7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;~~
- ~~8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;~~
- ~~9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;~~
- ~~10. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.~~

~~(10) Die Dissertationsvereinbarung ist von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher, Berichte über den Studienfortgang durch Anhänge zu ergänzen. Die einseitige Auflösung und wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.~~

~~(11) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern gemäß § 16 Abs. 2 und 3 dieses Satzungsteiles zur Beurteilung zuzuweisen. Wenn die oder der Studienpräses die Bestellung der Beurteilerinnen und Beurteiler nicht im Sinne des § 4 des Satzungsteils "Studienpräses" an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter übertragen hat, ist vor der Bestellung das Einvernehmen mit der zuständigen Studienprogrammleiterin oder dem zuständigen Studienprogrammleiter herzustellen. Die oder der Studierende und die betreuenden Personen haben ein Vorschlagsrecht. Auf Wunsch des oder der Studierenden kann der zuständige Doktoratsbeirat Vorschläge erstatten. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis~~

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

~~zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 7 sinngemäß.~~

~~(12) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat die oder der Studienpräses eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.~~

~~(13) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.~~

~~(14) In allen übrigen Fällen erfolgt die Beurteilung der Dissertation aufgrund der abgegebenen Benotungsvorschläge. § 9 Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden.~~

~~(15) Nach der erfolgreichen Absolvierung aller im Curriculum und in der Dissertationsvereinbarung vorgeschriebenen Leistungsnachweise und der positiven Beurteilung der Dissertation haben Studierende eine kommissionelle Abschlussprüfung abzulegen, in deren Rahmen die Ergebnisse der Dissertation öffentlich zu präsentieren sind (Defensio). Weitere Regelungen können im Curriculum festgelegt werden. Bei der Festlegung des Prüfungsstoffes ist auf den thematischen Zusammenhang mit der Dissertation Bedacht zu nehmen. Geltend gemachte besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche Interessen sind im Rahmen der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen. Für die Durchführung der Prüfung sind die einschlägigen Bestimmungen dieses Satzungsteils anzuwenden. Nach der erfolgreichen Absolvierung der Abschlussprüfung ist das Studium abgeschlossen.~~

Veröffentlichungspflicht

§ 17. (1) Die Veröffentlichungspflicht nach § 86 Universitätsgesetz 2002 ist durch Vorlage der wissenschaftlichen Arbeit in gedruckter sowie in geeigneter elektronischer Fassung anlässlich ihrer Einreichung zu erfüllen. Nach der verpflichtenden elektronischen Einreichung können die Studierenden die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit auf elektronischem Wege ausschließen. Die Dissertation ist jedenfalls bis zur Absolvierung der Defensio gemäß § 16 Abs. 15 dieses Satzungsteils den zuständigen studienrechtlichen Organen, den Mitgliedern des Prüfungssenats und dem Doktorsratsbeirat auch elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(2) Wissenschaftliche Arbeiten haben im Anhang eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher Sprache zu enthalten.

(3) Die oder der Studienpräses hat nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der für Bibliotheksangelegenheiten zuständigen Dienstleistungseinrichtung in einer eigenen Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver festzulegen.

Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

§ 18. (1) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten (Richtlinie des Rektorats in der jeweils geltenden Fassung, derzeit vom 31. Jänner 2006, Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2005/06, 15. Stück, Nr. 112). Die Einhaltung ist, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, zu kontrollieren. Nähere Bestimmungen trifft die bzw. der Studienpräses im Einvernehmen mit dem Rektorat und dem Senat.

(2) Ergibt sich, dass eine Studierende oder ein Studierender bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstößt, trifft die oder der Studienpräses nach Rücksprache mit der

Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter und der Betreuerin oder dem Betreuer die notwendigen Verfügungen, um sicherzustellen, dass die oder der Studierende in Zukunft die Regeln einhält. Die oder der Studienpräses kann insbesondere eine Änderung des Themas anordnen oder mehrere Themenvorschläge festlegen, aus denen die oder der Studierende zur Fortsetzung ihrer oder seiner Arbeit einen Vorschlag auszuwählen hat. Erforderlichenfalls ist anzuordnen, dass die oder der Studierende eine neue Arbeit zu einem anderen Thema aus einem anderen Fach des jeweiligen Studiums zu verfassen hat. Die Betreuerin oder der Betreuer ist auf ihr oder sein Verlangen von ihren oder seinen Verpflichtungen zu entbinden.

(3) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung nach § 74 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 Universitätsgesetz 2002 zu widerrufen. Im Falle, dass die oder der Studierende ihr oder sein Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, gilt Abs. 2 entsprechend.

2. Abschnitt

Akademische Grade

§ 19. (1) Die an der Universität Wien eingerichteten Studien sind einer der Gruppen gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 zuzuordnen. Die Zusätze zum abgekürzten akademischen Grad, der für ein Studium an der Universität verliehen wird, werden vom Senat auf der Grundlage der österreichweiten Abstimmung in einer Richtlinie festgelegt.

(2) Bei Lehramtsstudien richtet sich der Zusatz zum akademischen Grad nach dem Unterrichtsfach, in dem die Diplomarbeit verfasst wurde.

(3) Die akademischen Grade von Masterstudien, die Zusätze zum akademischen Grad und Abkürzungen werden gemäß § 51 Abs. 2 Z 11 Universitätsgesetz 2002 im Curriculum festgelegt.

3. Abschnitt

Nostrifizierung

Antrag auf Nostrifizierung

§ 20. (1) Die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber hat den Antrag auf Nostrifizierung bei der oder dem Studienpräses einzubringen. Der Antrag hat das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen. Näheres regelt die oder der Studienpräses durch Verordnung.

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde, ist im Original vorzulegen. Wissenschaftliche Arbeiten sind im Original gemeinsam mit einer etwa zehnsseitigen deutschsprachigen Zusammenfassung vorzulegen.

(3) Die oder der Studienpräses ist berechtigt, von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen abzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

Ermittlungsverfahren

§ 21. (1) Die oder der Studienpräses hat den Antrag unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrags an der Universität Wien geltenden Studienplans oder Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die oder der Studienpräses der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Absolvierung von Ergänzungsprüfungen oder die Ergänzung oder Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat diese Ergänzungen als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender an der Universität Wien zu erbringen.

4. Abschnitt

Beurlaubung und Studienbeitrag

Beurlaubung

§ 22. (1) Das Rektorat hat Studierende der Universität Wien auf Antrag wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivil- oder Zivilersatzdienstes, wegen Schwangerschaft, ärztlich attestierter Krankheit, Verletzung oder Behinderung, die für mindestens vier Wochen die Ausübung des Studiums verhindert, oder wegen Betreuungspflichten für ein oder zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig zu beurlauben.

(2) Das Rektorat kann Studierende der Universität Wien auf Antrag aus wichtigen Gründen für ein oder zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig beurlauben. Wichtige Gründe sind insbesondere

1. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,
2. eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch Berufstätigkeit oder durch die Berufstätigkeit bedingte Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
3. eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch die Erledigung von Behördengängen im Ausland.

(3) Beurlaubungen sind bis zum Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 zu beantragen.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung kann bis zum Ende der Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 zurückgezogen werden. Bei Zurückziehung des Beurlaubungsantrages ist ein Studienbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Zeitpunkt der vollständigen Entrichtung des Studienbeitrags abhängt.

§ 23. (aufgehoben durch BGBl. II Nr. 346/2013)

§ 23a. (aufgehoben durch BGBl. II Nr. 346/2013)

Lehrgangsbeitrag

§ 24. (1) Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Zulassung zum Studium des Universitätslehrganges erlischt, wenn der Lehrgangsbeitrag nicht bis spätestens zum Ende der Zahlungsfrist in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet wird.

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 25. (1) Neben den in § 92 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 angeführten Personengruppen ist der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag zu erlassen:

1. Behinderten mit einem durch Behindertenausweis des Bundessozialamtes nachzuweisenden Behinderungsgrad von zumindest 50%;

2. den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten (§ 94 Abs. 1 Z 2 Universitätsgesetz 2002) sowie dem wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonal (§ 94 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002) der Universität Wien.

(2) Der Antrag auf Erlass kann bis zum Ende der Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 eingebracht werden. Für Angehörige des wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002) ist keine Antragstellung erforderlich.

(3) Der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag ist rückzuerstatten, wenn eine Studierende oder ein Studierender

1. einbezahlt, aber innerhalb der Zulassungsfrist ein Erlassgrund wirksam wird;

2. einbezahlt, aber vor Beginn des Semesters ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt;

3. einbezahlt, aber vor Ende der Nachfrist ihr oder sein Studium abschließt und ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt;

4. einbezahlt, aber vor Ende der Nachfrist ihr oder sein Studium abbricht, ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt und die oder der Studierende im vorangegangenen Semester an der Universität Wien zugelassen war;

5. einbezahlt, aber vor Ende der Nachfrist ihr oder sein Studium abbricht, ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt und die oder der Studierende im betreffenden Semester an der Universität Wien noch zu keiner Prüfung angetreten ist und auch keine wissenschaftliche Arbeiten zur Beurteilung vorgelegt hat;

6. vor Ende der Nachfrist verstirbt.

(3a) Der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag ist auf Antrag rückzuerstatten, wenn eine Studierende oder ein Studierender alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. zu einem Studium an der Universität Wien zugelassen war, in dem ein Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 durchgeführt wird,

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

2. sie oder er sich im betreffenden Semester dem Auswahlverfahren unterzogen hat und nach dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigt worden ist,
 3. sie oder er das Studium vor Ende der Nachfrist abbricht,
 4. ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt und
 5. sie oder er von der Rückerstattung des Studienbeitrages nach diesem Absatz bisher höchstens zwei Mal Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die Differenz zwischen tatsächlich einbezahltem Betrag und gefordertem Studienbeitrag ist zurückzuerstatten, wenn zu viel einbezahlt wurde.
- (5) Der tatsächlich einbezahlte Betrag ist zurückzuerstatten, wenn zu wenig einbezahlt wurde und dadurch keine Zulassung bzw. Meldung der Fortsetzung erreicht wurde.
- (6) Die Antragsfrist für die Rückerstattung reicht für das Wintersemester vom 15. Dezember bis 15. Juni, für das Sommersemester vom 15. Mai bis 15. November.

5. Abschnitt

In-Kraft-Treten von Studienplänen und Curricula

§ 26. (1) Nach Genehmigung des Beschlusses der Curricular-Kommission durch den Senat sind Curricula (Erweiterungcurricula) und Änderungen von Curricula (Erweiterungcurricula) und Studienplänen im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundzumachen.

(2) Curricula treten mit dem auf die Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

(3) Erweiterungcurricula werden zunächst befristet für sechs Semester mit Verlängerungsmöglichkeit nach positiver Evaluierung eingerichtet. Erweiterungcurricula treten abweichend mit dem auf ihre Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Semesterbeginn (1. Oktober oder 1. März) in Kraft. Bei Inkrafttreten mit Beginn des Sommersemesters hat die Verlautbarung des Erweiterungcurriculums spätestens am 31. Jänner im Mitteilungsblatt zu erfolgen.

(4) (entfällt)

(5) Das Curriculum eines Universitätslehrganges oder Änderungen von Curricula von Universitätslehrgängen treten, sofern im Curriculum nichts anderes vorgesehen ist, frühestens mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

6. Abschnitt

Zulassung zu Masterstudien außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist

§ 26a. Die Zulassung zu Masterstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen, wenn:

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

1. die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das im aktuellen Semester an der Universität Wien abgeschlossen wurde,
2. die Fortsetzung eines Studiums für dieses Semester bereits wirksam gemeldet wurde,
3. für das Masterstudium nicht besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind und
4. das Curriculum des Masterstudiums ausdrücklich festlegt, dass Absolventinnen und Absolventen des abgeschlossenen Bachelorstudiums gemäß Ziffer 1 ohne weitere Auflagen zu diesem Masterstudium zuzulassen sind.

7. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 27. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Wiederverlautbarung des Satzungsteils "Studienrecht", erschienen am 04.05.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nr. 111, außer Kraft.

(3) § 16 in der Fassung Mitteilungsblatt UG 2002, 9. Stück, Nr. 75 vom 23. Jänner 2009 gilt für Doktoratsstudien gemäß § 54 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 und tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft. Für die übrigen Doktoratsstudien ist bis zu deren Auslaufen § 16 in der Fassung Mitteilungsblatt UG 2002, 8. Stück, Nr. 40 vom 30. November 2007 anzuwenden.

(4) § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 26 treten mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(5) § 14 Abs. 1a tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Studierende, deren Zulassung zu einem Studium vor dem Inkrafttreten der Bestimmung auf Grund der negativen Beurteilung der Wiederholung einer Prüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erloschen ist, werden auf Antrag zu diesem Studium erneut zugelassen, wenn die Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 14 Abs. 1a zweiter Satz möglich wäre oder noch werden könnte. Sofern und sobald alle übrigen Prüfungen positiv beurteilt wurden, sind Studierende berechtigt, die Prüfung, die zum Erlöschen der Zulassung geführt hat, noch einmal zu wiederholen. § 14 Abs. 1a tritt mit dem Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

(Hinweis: Der vorhergehende Satz bezog sich auf § 14 Abs. 1a in einer früheren Fassung. Auch nach dem 30. September 2014 gilt § 66 Abs. 1a dritter Satz UG, welcher regelt: "Die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen zweimal wiederholt werden.")

(6) (aufgehoben durch BGBl. II Nr. 346/2013)

(7) § 26a samt Überschrift sowie die neue Abschnittsbezeichnung des bisherigen 6. Abschnitts in der Fassung Mitteilungsblatt vom 15. 06. 2012, 33. Stück, Nr. 198 treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und sind erstmalig für das Wintersemester 2012/13 anzuwenden.

(8) Die Änderungen durch Mitteilungsblatt vom Mitteilungsblatt vom 28.11.2013, 7. Stück, Nr. 40 treten mit Ausnahme von § 16 Abs. 7 letzter Satz, der mit 1. Jänner 2014 in Kraft tritt, mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

(9) § 2 Abs 4 in der Fassung Mitteilungsblatt UG 2002, 4. Stück, Nr. 12 vom 5. November 2014 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Anlage 5: §§ 14 und 15 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien idF MBI der Universität Wien, 6. Stück, Nr. 29, vom 03.12.2014

Rechtsverbindlich ist allein der im Mitteilungsblatt der Universität Wien bzw. im Bundesgesetzblatt kundgemachte Text.

Diplom- und Masterarbeiten

§ 14. (1) In Master- und Diplomstudien ist eine wissenschaftliche Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit) zu verfassen (§ 81 Universitätsgesetz 2002). Nähere Bestimmungen über das Thema der Master- oder Diplomarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Bei der Festlegung und Genehmigung des Themas ist besonders darauf zu achten, dass es bei einem Vollzeitstudium innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Studierende eines Diplom- oder Masterstudiums können unverbindlich das Thema ihrer Diplom- oder Masterarbeit nach Maßgabe dieses Satzungsteils vorschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auswählen (§ 59 Abs. 1 Z 5 Universitätsgesetz 2002). Für die etwaige Abfassung in einer Fremdsprache (§ 59 Abs. 1 Z 7 Universitätsgesetz 2002) ist schon bei der Wahl des Themas die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen und sind eventuelle Vorgaben des Curriculums zu beachten.

(2) Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren, habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie assoziierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten, in der Fassung veröffentlicht in der Wiener Zeitung am 18. Juli 2013) der Universität Wien sind generell berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben verpflichtet, Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Studierende sind berechtigt, diese Personen um die Betreuung einer Diplom- oder Masterarbeit zu ersuchen. Das Thema der Arbeit ist im Einvernehmen mit dieser Betreuerin oder diesem Betreuer festzulegen.

(3) Die oder der Studierende, die oder der eine Person gemäß Abs. 2 zur Betreuung gewählt hat, hat der oder dem Studienpräses den Namen dieser Person, das vorgeschlagene Thema der Diplom- oder Masterarbeit sowie eine kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gemäß Abs. 2 gelten als angenommen, wenn die oder der Studienpräses diese ausdrücklich genehmigt oder nicht binnen eines Monats nach Einlangen bescheidmässig untersagt. Diese Frist verlängert sich auf zwei Monate, wenn die oder der Studienpräses vor ihrem Ablauf der oder dem Studierenden mitteilt, dass noch keine Entscheidung ergehen kann, weil noch weitere Ermittlungen erforderlich sind.

(4) Wenn das Thema einer Master- oder Diplomarbeit und die Betreuung gemäß Abs. 2 genehmigt oder nicht untersagt wurden, so kann der Betreuer oder die Betreuerin dem Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit Doktorat vorschlagen, der oder die zur Unterstützung bei der Betreuung herangezogen werden soll (Mitbetreuung). Die Genehmigung der Mitbetreuung durch das Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre ist zulässig, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin der Mitbetreuung zustimmt, das Thema der Master- oder Diplomarbeit mit dem wissenschaftlichen Schwerpunkt des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin in Einklang steht und die übrigen Aufgaben des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden. Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, die oder der Studierende und der Betreuer oder die Betreuerin legen die Grundlagen der Zusammenarbeit fest und überprüfen in regelmäßigen Abständen den Fortschritt der Master- oder Diplomarbeit. Das Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre kann sich über den Fortschritt informieren und die Mitbetreuung aus wichtigen Gründen widerrufen.

(5) Finden Studierende nachweislich keine Betreuerin oder keinen Betreuer nach Abs. 2, so gilt anders als in Abs. 3 folgendes besondere Verfahren:

1. Solche Studierende haben sich mit einem unverbindlichen Themenvorschlag und einer kurzen Beschreibung des gewünschten Vorhabens an die oder den Studienpräses zu wenden. Dabei können sie unverbindlich eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß Abs. 2 oder Abs. 5 Z. 2 vorschlagen. Die oder der Studienpräses hat zu klären, ob die Betreuung durch eine Person nach Abs. 2 möglich ist; der Kreis der internen Personen mit facheinschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis ist dazu anzuhören. Bestehen Zweifel über diesen Kreis, ist er von der oder dem Studienpräses festzulegen. Steht eine Person nach Abs. 2 zur Verfügung, so ist sie als Betreuerin oder Betreuer heranzuziehen.

a. Steht auch nach dem Verfahren nach Z. 1 keine Person gemäß Abs. 2 zur Verfügung, so kann die oder der Studienpräses im Einzelfall auf unverbindlichen Wunsch von Amts wegen und nach Anhörung der internen Personen mit facheinschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis eine geeignete Angehörige oder einen geeigneten Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Doktorat, oder

b. in besonders begründeten Fällen geeignete externe Fachvertreterinnen und Fachvertreter mit Lehrbefugnis oder gleichwertiger Qualifikation, wenn diese oder deren unmittelbare Forschungseinheiten in einem Naheverhältnis zu Universität Wien stehen,

zur Betreuung und Beurteilung einer Diplom- oder Masterarbeit heranziehen.

(6) Nach der Heranziehung eines Betreuers oder einer Betreuerin gemäß Abs. 5 ist das Thema der Arbeit in Folge im Einvernehmen zwischen der Betreuerin bzw. dem Betreuer, Studierenden und der oder dem Studienpräses festzulegen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat der Betreuer bzw. die Betreuerin im Einvernehmen mit der oder dem Studienpräses zwei Themen vorzuschlagen, aus denen die oder der Studierende zu wählen hat.

(7) Die oder der Studienpräses kann in begründeten Fällen eine gemeinsame Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers und der bzw. des Studierenden über den Arbeits- und Zeitplan für die Fertigstellung der wissenschaftlichen Arbeit einfordern. Kommt eine gemeinsame Erstellung eines Arbeits- oder Zeitplans durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Studierende bzw. den Studierenden nicht zustande, so hat die oder der Studienpräses in einem vermittelnden Gespräch ein Einvernehmen über den Arbeits- und Zeitplan herzustellen. Ist auch in diesem Falle keine einvernehmliche Lösung möglich, so kann die oder der Studienpräses das Betreuungsverhältnis auflösen.

(8) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung der oder des Studienpräses zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002). Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer oder einem einzelnen Studierenden zu verfassen, die oder der ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.

(9) Ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers durch den oder die Studienpräses ist aus wichtigen Gründen von Amts wegen, auf Wunsch der Studierenden oder auf Anregung des Betreuers oder der Betreuerin bis zur Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit möglich. Der

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

Wechsel ist von der oder dem Studienpräses unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2, 3 und 5 vorzunehmen.

(10) Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Diplom- oder Masterarbeit einer Beurteilerin oder einem Beurteiler zur Beurteilung zuzuweisen; die Beurteilerin oder der Beurteiler hat die Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere wenn die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt wird, hat die oder der Studienpräses die Diplom- oder Masterarbeit einer anderen Beurteilerin oder einem anderen Beurteiler gemäß Abs. 2 zur Beurteilung zuzuweisen.

(11) Die oder der Studienpräses kann die ihr oder ihm zukommenden Aufgaben mit Ausnahme des Abs. 6 an die Studienprogrammleiterin oder den Studienprogrammleiter übertragen. Diese oder dieser entscheidet im Namen der oder des Studienpräses. Das Mandat ist jederzeit ohne Angabe eines Grundes widerrufbar.

(12) Studierende haben das Recht auf Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen über ihre wissenschaftlichen Arbeiten.

Dissertationen

§ 15. (1) In Doktoratsstudien ist eine Dissertation zu verfassen, nähere Bestimmungen über das Thema sind in den Curricula festzulegen (§ 82 Universitätsgesetz 2002). Studierende sind berechtigt, eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Dissertation zu ersuchen. Das Thema der Dissertation ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen. Die Betreuung durch mehrere betreuungsbefugte Personen ist zulässig. Die Leiterinnen und Leiter wissenschaftlicher Organisationseinheiten sind berechtigt, sich über die Vergabe von Themen zu informieren.

(2) Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Wien sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Doktorat, die auf Grund internationaler Begutachtung und eines kompetitiven Bewerbungsverfahrens in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit der Universität Wien stehen (assoziierte Universitätsprofessorinnen und assoziierte Universitätsprofessoren gemäß § 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten, in der Fassung veröffentlicht in der Wiener Zeitung am 18. Juli 2013), sind zur Betreuung jener Dissertationen berechtigt, deren Finanzierung sie selbst auf Grund internationaler Begutachtung und kompetitiv eingeworben haben. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der oder dem Studienpräses zu überprüfen.

(4) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Doktorat sind zur Betreuung jener Dissertationen berechtigt, die aus Drittmitteln finanziert werden, die in direkter Konkurrenz mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unter Einbeziehung einer internationalen Begutachtung eingeworben wurden und deren Zweck im Aufbau einer Gruppe von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern durch die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter besteht (Exzellenzförderung des European Research Council, START- und Wittgensteinpreis, „Junior Group Leader“ des Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der oder dem Studienpräses zu überprüfen. Die in diesem Absatz genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können innerhalb solcher Forschungsprojekte auch Master- und Diplomarbeiten betreuen.

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

(5) Die oder der Studienpräses ist nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter gemäß Abs. 2 berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z. 1 Universitätsgesetz 2002 oder einer den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung einer Dissertation heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis nach § 103 Universitätsgesetz 2002 gleichwertig ist.

(6) Finden Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, die oder der zur Betreuung der Dissertation berechtigt und bereit ist, so haben sie sich mit einem Exposé gemäß Abs. 8 an den oder die Studienpräses zu wenden. Die Vorschläge der Studierenden bezüglich des Themas und der Betreuerin oder des Betreuers haben keine Bindungswirkung. Die Genehmigung von Thema und Betreuerin oder Betreuer hat die oder der Studienpräses ausdrücklich vorzunehmen, eine Genehmigung durch Fristablauf gemäß Abs. 10 ist ausgeschlossen. Die oder der Studienpräses hat zu klären, ob das Thema inhaltlich betreut werden kann und die Betreuung möglich ist, der Kreis der internen Personen mit facheinschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis ist von der oder dem Studienpräses zusammenzustellen und dazu anzuhören. In der Folge hat die oder der Studienpräses das Thema bescheidmäßig abzuweisen oder einen Betreuer oder eine Betreuerin heranzuziehen.

Das Thema der Arbeit ist in Folge im Einvernehmen zwischen dem Betreuer oder der Betreuerin, der oder dem Studierenden und der oder dem Studienpräses festzulegen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat der Betreuer oder die Betreuerin im Einvernehmen mit dem oder der Studienpräses zwei Themen vorzuschlagen, aus denen die oder der Studierende zu wählen hat.

(7) Zur Beratung der oder des Studienpräses, der betroffenen Studienprogrammleitungen, der Studierenden und Betreuenden werden Doktoratsbeiräte, die aus betreuungsbefugten Personen gemäß Abs. 2 bestehen, eingerichtet. Ein Doktoratsbeirat ist für ein oder mehrere Dissertationsgebiete oder ein größeres Teilgebiet eines Dissertationsgebiets in einem Curriculum zuständig. Die Anzahl der Doktoratsbeiräte pro Curriculum, die jeweilige Größe und der Bereich ihrer Tätigkeit werden von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der betroffenen wissenschaftlichen Organisationseinheiten festgelegt. Die Mitglieder der Doktoratsbeiräte werden von den Leiterinnen und Leitern der betroffenen wissenschaftlichen Organisationseinheiten nach Anhörung der Fakultätskonferenz für die Dauer einer Funktionsperiode gemäß § 20 Abs. 3 Organisationsplan entsendet. Der für ein Dissertationsvorhaben fachlich zuständige Doktoratsbeirat kann zu einem eingereichten Dissertationsvorhaben eine Stellungnahme abgeben.

(8) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden nach der Herstellung des Einvernehmens mit dem Betreuer oder der Betreuerin oder nach der Auswahl eines Themas spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés, das die Zielsetzungen, die Methoden, einen Zeit- und einen Finanzplan sowie die Zustimmungserklärung des Betreuers oder der Betreuerin zum Dissertationsvorhaben enthält, bei der oder dem Studienpräses einzureichen und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. Der oder die Studienpräses kann für das Exposé formale Vorgaben erlassen, die von den Studierenden einzuhalten sind. Die Betreuerin oder der Betreuer kann zur öffentlichen Präsentation als Auskunftsperson herangezogen werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 8 sinngemäß.

(9) Die Präsentation des Dissertationsvorhabens darf entfallen oder die Öffentlichkeit darf von der Präsentation ausgeschlossen werden, wenn besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche (z.B. patentrechtliche) Interessen der Studierenden bzw. der das Dissertationsvorhaben betreuenden Personen vorliegen und auf Grund des Exposés eine ausreichende Entscheidungsgrundlage vorliegt. Auch in diesem Fall ist die Teilnahme der studienrechtlich

zuständigen Organe und des fachlich zuständigen Doktoratsbeirats an der Präsentation zulässig. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch den oder die Studienpräses auch vor der öffentlichen Präsentation und ohne Stellungnahme des Doktoratsbeirates erfolgen. Über die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelungen im Einzelfall oder entsprechende generelle Regelungen entscheidet die oder der Studienpräses nach Anhörung der Studienprogrammleitung.

(10) Auf Basis des Exposés, der Präsentation und der damit verbundenen Diskussion sowie nach einer etwaigen innerhalb von zwei Wochen nach der Präsentation oder der Entscheidung gemäß Abs. 6 der oder dem Studienpräses zu übermittelnden schriftlichen Stellungnahme des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates entscheidet die oder der Studienpräses über die Genehmigung des Dissertationsvorhabens. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie ausdrücklich erteilt wurde oder wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Präsentation oder nach der Entscheidung gemäß Abs. 6 die Ablehnung erfolgte. Wird vom Doktoratsbeirat eine Stellungnahme eingebracht, verlängert sich die Entscheidungsfrist der oder des Studienpräses um zwei Wochen. Die oder der Studienpräses darf ein Dissertationsvorhaben nur auf Basis von fachlich begründeten Stellungnahmen des zuständigen Studienprogrammleiters oder der zuständigen Studienprogrammleiterin und des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates ablehnen. Sie oder er hat vor dieser Entscheidung den Studierenden und den vorgesehenen Betreuerinnen und Betreuern Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Stellungnahmen und zur Gegenstellungnahme zu geben. Die Aufforderung zur Gegenstellungnahme unterbricht die Entscheidungsfrist. Gegen die Ablehnung eines Dissertationsvorhabens ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG).

(11) Wenn das Thema einer Dissertation und die Betreuung genehmigt oder nicht untersagt wurde, so kann die Betreuerin oder der Betreuer dem Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre einen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin mit Doktorat vorschlagen, der oder die zur Unterstützung bei der Betreuung herangezogen werden soll (Mitbetreuung). Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin muss in einem Beschäftigungsverhältnis gemäß § 15 Abs. 3 dieses Satzungsteils stehen (Assoziierter Universitätsprofessor oder assoziierte Universitätsprofessorin gemäß § 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen) oder in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Qualifikation gemäß § 15 Abs. 3 vorbereitet (Assistenzprofessor oder Assistenzprofessorin gemäß § 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen). Weiters kann der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin mit Doktorat herangezogen werden, der oder die Drittmittel für die Anstellung des Studierenden zur Bearbeitung des Themas unter Einbeziehung einer internationalen Begutachtung eingeworben hat (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung; Europäische Kommission). Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, die oder der Studierende und der Betreuer oder die Betreuerin legen die Grundlagen der Zusammenarbeit fest und überprüfen in regelmäßigen Abständen den Fortschritt der Dissertation. Das Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre kann sich über den Fortschritt informieren und die Mitbetreuung aus wichtigen Gründen widerrufen.

(12) Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung, die die konkrete Ausgestaltung des Doktoratsstudiums auf Basis der rechtlichen Grundlagen, insbesondere des studienrechtlichen Teils der Satzung und der Curricula festlegt und dokumentiert. Die Dissertationsvereinbarung ist zwischen den Studierenden und den betreuenden Personen abzuschließen und bedarf der Genehmigung durch das zuständige studienrechtliche Organ. Im Falle der Inanspruchnahme von Sach- oder Geldmitteln der Organisationseinheit ist deren Verfügbarkeit von der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit zu bestätigen. Die Vereinbarkeit zwischen Dissertationsvereinbarung und den Verträgen, die zur Herstellung von Beschäftigungsverhältnissen zur Universität geschlossen

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

wurden, ist zu beachten. Ebenso ist die Vereinbarkeit zwischen Dissertationsvereinbarungen und dem Studium im Rahmen eines strukturierten Doktoratsprogramms (z.B. Initiativkollegs oder Doktoratskollegs des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) zu beachten.

(13) Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis

(14) Die Dissertationsvereinbarung ist von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher, Berichte über den Studienfortgang durch Anhänge zu ergänzen. Die einseitige Auflösung und wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung sind aus sachlichen Gründen zulässig und bedürfen der Genehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.

(15) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern gemäß § 15 Abs. 2 und 5 dieses Satzungsteiles zur Beurteilung zuzuweisen. Wenn die oder der Studienpräses die Bestellung der Beurteilerinnen und Beurteiler nicht im Sinne des § 4 des Satzungsteils "Studienpräses" an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter übertragen hat, ist vor der Bestellung das Einvernehmen mit der zuständigen Studienprogrammleiterin oder dem zuständigen Studienprogrammleiter herzustellen. Die oder der Studierende und die betreuenden Personen haben ein Vorschlagsrecht. Auf Wunsch des oder der Studierenden kann der zuständige Doktoratsbeirat Vorschläge erstatten. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.

(16) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat die oder der Studienpräses eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.

(17) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

(18) In allen übrigen Fällen erfolgt die Beurteilung der Dissertation aufgrund der abgegebenen Benotungsvorschläge. § 13 Abs. 4 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

Anlage 6: § 16 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien idF MBl der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007

Rechtsverbindlich ist allein der im Mitteilungsblatt der Universität Wien bzw. im Bundesgesetzblatt kundgemachte Text.

§ 16. (1) Studierende sind berechtigt, eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Dissertation zu ersuchen. Das Thema der Dissertation ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen. Finden Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, die oder der zur Betreuung der Dissertation bereit ist, hat die oder der Studienpräses diesen Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer zuzuweisen. Die Leiterinnen und Leiter wissenschaftlicher Organisationseinheiten sind berechtigt, sich über die Vergabe von Themen zu informieren.

(2) Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren und habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Die oder der Studienpräses ist nach Anhörung der habilitierten Fachvertreterinnen und Fachvertreter berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder einer den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung einer Dissertation heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis nach § 103 Universitätsgesetz 2002 gleichwertig ist.

(4) Das Thema der Dissertation und der Name der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers sind spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums schriftlich mit einem Exposé der oder dem Studienpräses bekannt zu geben. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 und 6 sinngemäß.

(5) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern gemäß § 16 Abs. 2 und 3 dieses Satzungsteiles zur Beurteilung zuzuweisen. Die Beurteilerinnen und Beurteiler werden von der oder dem Studienpräses im Einvernehmen mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter bestellt. Die oder der Studierende sowie die Betreuerin oder der Betreuer haben ein Vorschlagsrecht. Wird die Betreuerin oder der Betreuer nicht als Beurteilerin oder Beurteiler bestellt, so ist sie oder er jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 7 sinngemäß.

(6) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat die oder der Studienpräses eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.

(7) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

(8) In allen übrigen Fällen erfolgt die Beurteilung der Dissertation aufgrund der abgegebenen Benotungsvorschläge. § 9 Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden.

91. Delegationsverordnung: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für den Studienpräses"/Studienprogrammleitungen 36-47

Gemäß § 4 des Satzungsteiles "Studienpräses" der Universität Wien (MBL der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 234, vom 21.06.2004 idgF) kann der Studienpräses bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der Universität Wien übertragen. Diese entscheiden im Namen des Studienpräses. Diese Verordnung hat Gültigkeit für die Studienprogrammleitungen 36 bis 47.

Auf Grund dieser Bestimmung wird verordnet:

§ 1. Der Studienpräses nimmt die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2. Der Studienpräses kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Universität Wien übertragen, die gemäß § 12 des Organisationsplanes der Universität Wien bestellt wurden.

§ 3. (1) Der Tätigkeitsbereich der nach § 2 ermächtigten Personen erstreckt sich auf jene Studien, für welche sie gemäß den jeweiligen im Mitteilungsblatt publizierten Rektoratsbeschlüssen bestellt wurden.

(2) In Ausnahmefällen ist der Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen des Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(4) Der Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

(5) Gemäß § 5 des Satzungsteiles „Studienpräses“ der Universität Wien ist gegen Entscheidungen des Studienpräses das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Die Beschwerden sind immer bei dem Studienpräses einzubringen. Der Studienpräses behält sich auch bei delegierten Aufgaben die Möglichkeit der Beschwerdeentscheidung vor. Die Studienprogrammleitungen trifft in allen Fällen eine Mitwirkungsverpflichtung bei Rechtsmittelverfahren.

§ 4. Dem Studienpräses kommen auszugsweise folgende gesetzliche Aufgaben zu (Paragraphen beziehen sich auf das UG):

1. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlicher Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1 und 2)
2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)
3. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)
4. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

5. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)
6. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)
7. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)
8. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)
9. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)
10. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 4)

§ 5. Dem Studienpräses kommen auszugsweise folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien (MBI der Universität Wien, 8. Stück, Nr. 40, vom 30.11.2007 idgF – Anlage 4 und 5) zu (Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung):

1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung - mit Bescheid (§ 12 – Anlage 4)
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung mit Bescheid (§ 13 Abs 6 – Anlage 4)
3. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und -betreuern (§ 15 Abs 5 und 6 – Anlage 5)
4. Überprüfung, ob die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Doktorat die in § 15 Abs 3 und 4 genannten Voraussetzungen zur Betreuung von Dissertationen erfüllen (§ 15 Abs 3 und 4 – Anlage 5)
5. Entscheidung über Ausnahmeregelung für die Genehmigung eines Dissertationsvorhabens (§ 15 Abs 9 – Anlage 5)
6. Genehmigung oder Untersagung eines Dissertationsvorhabens mit Bescheid (§ 15 Abs 10 – Anlage 5)
7. Genehmigung der Dissertationsvereinbarung, der einseitigen Auflösung und wesentlicher Änderungen der Dissertationsvereinbarung (§ 15 Abs 12 und 14 – Anlage 5)
8. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 15 Abs 8 iVm § 14 Abs 8 – Anlage 5)
9. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 15 Abs 15 und 16 – Anlage 5)
10. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 15 Abs 15 iVm § 14 Abs 10 analog – Anlage 5)
11. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 17 Abs 3 – Anlage 4)
12. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 18 Abs 1 – Anlage 4)
13. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 20 f – Anlage 4)

§ 6. (1) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die in § 4 Z 2, 3, 5, 7 und 9 genannten gesetzlichen Aufgaben für den Studienpräses wahrzunehmen.

(2) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt, die in § 5 Z 1, 8 und 13 genannten Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung für den Studienpräses wahrzunehmen.

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

(3) Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ermächtigt, die Aufgaben gem. § 5 Z 3, 6 und 7 wahrzunehmen, und haben den Studienpräses diesbezüglich zu informieren. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation Geld- oder Sachmittel der Fakultät, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan herzustellen. Erfordert die Bearbeitung einer Dissertation keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät, so ist die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan zu informieren.

(4) Die Aufgabe gemäß § 5 Z 5 nimmt der Studienpräses nach Anhörung der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter sowie deren bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahr.

(5) Die Aufgabe gemäß § 5 Z 9 nimmt der Studienpräses im Einvernehmen mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter sowie deren bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertretern wahr, wobei der bzw. dem Studierenden sowie der Betreuerin bzw. dem Betreuer ein Vorschlagsrecht zukommt. Auf Wunsch der oder des Studierenden kann der zuständige Doktoratsbeirat Vorschläge erstatten.

§ 7. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie deren bestellte Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden weiters ermächtigt:

1. Meldungen auf Unterstellung in ein Curriculum gemäß Universitätsgesetz 2002 entgegenzunehmen.

§ 8. Die Zuständigkeit der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 9. Diese Verordnung tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 01.03.2015 in Kraft und ersetzt die vorangehenden Verordnungen.

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen des Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 36 bis 47 werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**D-SPL**" (Doktorats-Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid (§ 74 Abs 1 und 2)	Studienpräses
2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)	D-SPL
3. Anerkennung von Prüfungen mit Bescheid (§ 78)	D-SPL
4. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung mit Bescheid (§ 79 Abs 1)	Studienpräses
5. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1)	D-SPL
6. Genehmigung des Antrages auf Ausschluss der Benützung wissenschaftlicher Arbeiten für längstens 5 Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs 2)	Studienpräses
7. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien mit Bescheid (§ 87 Abs 1)	D-SPL
8. Widerruf inländischer akademischer Grade mit Bescheid (§ 89)	Studienpräses
9. Nostrifizierung mit Bescheid (§ 90 Abs 3)	D-SPL
10. Widerruf der Nostrifizierung mit Bescheid (§90 Abs 4)	Studienpräses

Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen des Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien und über die erteilten Ermächtigungen

Die nach § 2 bestellten Personen (oder deren nach § 3 Abs 2 bestellten Ersatzkräfte) der Studienprogrammleitungen 36 bis 47 werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**D-SPL**" (Doktorats-Studienprogrammleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung – mit Bescheid (§ 12)	D-SPL
2. Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung mit Bescheid (§ 13 Abs 6)	Studienpräses
3. Heranziehung von geeigneten Dissertationsbetreuerinnen und –betreuern (§ 15 Abs 5 und 6)	D-SPL im Einvernehmen mit der/dem DekanIn, wenn Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen oder Information an die/den DekanIn, wenn keine Geld- oder Sachmittel der Fakultät aufgewendet werden müssen und jedenfalls Information an die/den Studienpräses
4. Überprüfung, ob die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen mit Doktorat die in § 15 Abs 3 und 4 genannten Voraussetzungen zur Betreuung von Dissertationen erfüllen (§ 15 Abs. 3 und 4)	Studienpräses
5. Entscheidung über Ausnahmeregelung für die Genehmigung eines Dissertationsvorhabens (§ 15 Abs 9)	Studienpräses nach Anhörung der/ des D-SPL
6. Genehmigung oder Untersagung eines Dissertationsvorhabens mit Bescheid (§ 15 Abs 10)	D-SPL Information an die/ den DekanIn und jedenfalls Information an die/den Studienpräses

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

7. Genehmigung der Dissertationsvereinbarung, der einseitigen Auflösung und wesentlicher Änderungen der Dissertationsvereinbarung (§ 15 Abs 12 und 14)	D-SPL und jedenfalls Information an die/den Studienpräses
8. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Dissertationsthemas (§ 15 Abs 8 iVm § 14 Abs 8)	D-SPL
9. Zuweisung einer Dissertation an zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler (§ 15 Abs 15 und 16)	Studienpräses im Einvernehmen mit der/dem D-SPL auf Vorschlag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers
10. Zuweisung einer Dissertation an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 15 Abs 15 iVm § 14 Abs 10 analog)	Studienpräses
11. Festlegung näherer Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage von wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver mit Verordnung (§ 17 Abs 3)	Studienpräses
12. Kontrolle der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Studierenden (§ 18 Abs 1)	Studienpräses
13. Durchführung des Nostrifizierungsverfahrens (§§ 20 f)	D-SPL

Anlage 3: Überblick über die direkten und unmittelbaren studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung der Universität Wien den Doktorats-Studienprogrammleiterinnen und -leitern zugeordnet sind

Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

<u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u>	<u>Wird wahrgenommen durch</u>
1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 4 Abs 3)	Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden durch die fachlich zuständige Doktorats-Studienprogrammleiterin oder den fachlich zuständigen Doktorats-Studienprogrammleiter wahrgenommen.
2. Heranziehung von anderen fachlich geeigneten Prüferinnen oder Prüfern für die Abhaltung von Lehrveranstaltungsprüfungen bei Bedarf (§ 7 Abs 1)	
3. Koordination der Termine von Lehrveranstaltungsprüfungen eines Studiums nach Rücksprache mit den Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern (§ 7 Abs 3)	
4. rechtzeitige Bekanntgabe der Anmeldefristen für Prüfungstermine in geeigneter Weise (§ 9 Abs 3)	
5. Bildung von Prüfungssenaten für kommissionelle Prüfungen (§ 9 Abs 5)	
6. Übernahme des Vorsitzes bei kommissionellen Prüfungen oder ersatzweise Bestellung einer oder eines Vorsitzenden (§ 9 Abs 6)	
7. Entgegennahme der schriftlichen Abmeldung von kommissionellen Prüfungen (§ 11 Abs 2)	
8. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 11 Abs 3)	
9. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 13 Abs 2)	
10. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen, die über die im Gesetz oder in der Satzung enthaltenen Bestimmungen hinausgehen. Diese Festlegung hat im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses und nach Anhörung der Studienkonferenz zu erfolgen (§ 13 Abs 9)	

Anlage 4: Studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien

Rechtsverbindlich ist allein der im Mitteilungsblatt der Universität Wien bzw. im Bundesgesetzblatt kundgemachte Text.

Studienrecht

1. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1. Dieser Satzungsteil gilt für alle ordentlichen und außerordentlichen Studien an der Universität Wien.

Gliederung von Studien

Studien nach dem Universitätsgesetz 2002

§ 2. (1) Bachelor- und Masterstudien sowie Universitätslehrgänge sind in Module zu gliedern. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Lehr- und Lerninhalten zu thematisch und didaktisch sinnvollen Einheiten des Studiums. Die Bezeichnungen und inhaltlichen Umschreibungen (Studienziele) der einzelnen Module sowie die Zahl der für jedes Modul zu erreichenden ECTS-Anrechnungspunkte und die Art der Leistungsbeurteilung sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Diese Bestimmungen gelten auch für Erweiterungscurricula, die eine besondere Form des ergänzenden Studienangebots darstellen.

(2) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die vollständige Absolvierung von Modulen die Voraussetzung für die Absolvierung anderer Module bildet. Weiters kann im Curriculum festgelegt werden, dass innerhalb eines Moduls die Absolvierung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen als Voraussetzung für die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls erforderlich ist. Weitere Bestimmungen über die Abhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind unzulässig.

(3) Ein Studium ist abgeschlossen, wenn alle im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen erbracht wurden. In Masterstudien und Doktoratsstudien ist eine wissenschaftliche Arbeit nach den Regeln dieses Satzungsteils abzufassen, weiters kann das Curriculum in Masterstudien und Doktoratsstudien eine abschließende kommissionelle Gesamtprüfung vorsehen.

(4) Ein Lehramtsstudium, das vollständig absolviert wurde oder zu dem eine aufrechte Zulassung besteht, kann von den Studierenden um ein drittes Unterrichtsfach erweitert werden, das für alle an der Universität Wien vertretenen Unterrichtsfächer in Form eines Bachelor-Erweiterungsstudiums und eines Master-Erweiterungsstudiums nach den jeweils geltenden Studienvorschriften in den Curricula absolviert werden kann. Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien. Im Erweiterungsstudium des Bachelorstudiums sind die Regelungen des Curriculums über die Studieneingangs- und Orientierungsphase zu beachten (einschließlich Anerkennungsmöglichkeit). Die Belegung des Master-Erweiterungsstudiums erfordert den Abschluss des entsprechenden Unterrichtsfachs auf Bachelorniveau und den Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiums für das Lehramt. Im Master-Erweiterungsstudium ist keine wissenschaftliche Abschlussarbeit abzufassen. Die vollständige Absolvierung aller Studienleistungen des jeweiligen Erweiterungsstudiums wird von der Universität durch eine Bestätigung der oder des Studienpräses beurkundet, wenn das jeweilige Bachelor- oder Masterstudium für das Lehramt erfolgreich abgeschlossen ist. Die Verleihung eines weiteren

akademischen Grades ist nicht vorgesehen. Nähere Festlegungen sind in den Curricula der Lehramtsstudien zu treffen.

Studien nach dem Universitäts-Studiengesetz und deren Vorläuferstudien

§ 2a. (1) Ordentliche Studien und Universitätslehrgänge nach dem Universitäts-Studiengesetz und deren Vorläuferstudien sind in Fächer gegliedert, deren Bezeichnungen und inhaltliche Umschreibungen in den Studienplänen festgelegt sind.

(2) Pflichtfächer sind die für das jeweilige Studium unverzichtbaren Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

(3) Wahlfächer sind die den Studierenden im Rahmen ihrer Studienpläne zur Wahl angebotenen Fächer, die nach den dort festgelegten Bedingungen auszuwählen sind, und über die Prüfungen abgelegt werden müssen.

Fremdsprachen

§ 3. (1) Im Curriculum oder Studienplan kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum oder der Studienplan keine solche Bestimmung, ist in Lehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache beim Vorhandensein von entsprechenden Parallellehrveranstaltungen oder mit Zustimmung aller betroffenen Studierenden zulässig.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung ist darüber hinaus berechtigt, die Lehrveranstaltung in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums, des Moduls oder des Erweiterungscurriculums diese Fremdsprache ist. Das Curriculum hat festzulegen, welches Sprachkompetenzniveau für das betreffende Studium, Erweiterungscurriculum bzw. Modul vorausgesetzt wird.

Lehrveranstaltungen

§ 4. (1) Lehrveranstaltungen unterstützen die Studierenden bei der Erreichung von Studienzielen. Der Umfang einer Lehrveranstaltung ist in Semesterstunden anzugeben, die Studienleistung auch in ECTS-Anrechnungspunkten. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten wie das Semester Unterrichtswochen umfasst, eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat jedenfalls die Ziele, die Inhalte, die Methoden, die Art der Leistungskontrolle und die Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(3) Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung genehmigt. Als Blocklehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt wird. Die Genehmigung einer Blocklehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Prüfungsarten

Modulprüfungen

§ 5. (1) Modulprüfungen sind schriftliche oder mündliche Prüfungen über Studienziele eines im Curriculum festgelegten Moduls. Ihre Ablegung setzt nicht den Besuch von Lehrveranstaltungen voraus, in denen dieser Stoff vermittelt wurde. Sonstige im Studienplan oder Curriculum festgelegte Voraussetzungen bleiben davon unberührt.

(2) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat geeignete Personen als Prüferinnen und Prüfer einer Modulprüfung heranzuziehen.

(3) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat für Modulprüfungen jedenfalls je einen Prüfungstermin am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters festzusetzen und die Anmeldefristen und die Namen der Prüferinnen und Prüfer zeitgerecht vor den Prüfungsterminen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Kombinierte Modulprüfungen

§ 6. (1) Kombinierte Modulprüfungen bestehen aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung und einem oder mehreren prüfungsimmanenten Bestandteilen. Eine kombinierte Modulprüfung ist absolviert, wenn alle Teile positiv beurteilt wurden. Die Beurteilung einer kombinierten Modulprüfung wird aus dem Mittelwert der an Hand der ECTS-Anrechnungspunkte gewichteten Beurteilungen der einzelnen Bestandteile gebildet. Der errechnete Mittelwert wird zur nächsten Note auf- bzw. abgerundet. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Die Bestandteile einer kombinierten Modulprüfung können unabhängig von einander nach den Bestimmungen dieses Satzungsteils wiederholt werden. Das Curriculum kann die Reihenfolge der Absolvierung der Bestandteile der kombinierten Modulprüfung festlegen. Für die prüfungsimmanenten Bestandteile der kombinierten Modulprüfungen ist § 8 dieses Satzungsteils analog anzuwenden.

(2) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat geeignete Personen als Prüferinnen und Prüfer der schriftlichen oder mündlichen Prüfung im Rahmen der kombinierten Modulprüfung heranzuziehen.

(3) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat für die mündliche oder schriftliche Prüfung im Rahmen der kombinierten Modulprüfung jedenfalls je einen Prüfungstermin am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters festzusetzen und die Anmeldefristen sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer zeitgerecht vor den Prüfungsterminen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Zur Bestätigung des Studienfortschritts ist Studierenden auf Antrag ein Nachweis über erbrachte Teilleistungen unter Angabe der Semesterstunden und ECTS-Anrechnungspunkte auszustellen.

Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 7. (1) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Sie sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

(2) Die Ablegung einer Prüfung über eine Lehrveranstaltung eines Semesters, für welche Studierende beurlaubt oder nicht zugelassen waren, ist unzulässig.

(3) Für Lehrveranstaltungsprüfungen hat zumindest je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung nach deren Ende, sowie am Anfang, in der Mitte und am Ende des nächsten Semesters stattzufinden. Die Festlegung dieser Termine obliegt der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung und ist den Studierenden in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, bekannt zu geben. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter ist jedoch berechtigt, nach Rücksprache mit den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen eine Koordination der Termine von Lehrveranstaltungsprüfungen eines Studiums vorzunehmen.

(4) Bei Bedarf dürfen Prüfungen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. Bei der terminlichen Festlegung ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, dass den Studierenden kein Nachteil erwächst.

(4a) Abs. 3 erster Satz ist nicht auf Lehrveranstaltungsprüfungen im Rahmen von Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 anzuwenden (§ 124b Abs. 3 dritter Satz Universitätsgesetz 2002). In Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 ist die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen nur nach Maßgabe der Festlegung des Auswahlverfahrens zulässig. Im Sommersemester sind Lehrveranstaltungsprüfungen, die für ein Auswahlverfahren gem. § 124b Universitätsgesetz 2002 herangezogen werden, in Form von Fachprüfungen durchzuführen, sofern die betroffenen Lehrveranstaltungen regelmäßig nur im Wintersemester angeboten werden.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

§ 8. (1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und Lehrveranstaltungsteilnehmer erfolgt.

(2) Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser hat die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung und den Zeitpunkt, bis zu dem eine Abmeldung möglich ist, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, bekannt zu geben. Wenn die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter keine andere Frist bestimmt, ist eine Abmeldung im Wintersemester bis längstens 31.10., im Sommersemester bis längstens 31.03. möglich. § 13 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung hat den Studierenden ausreichend Möglichkeiten einzuräumen, im Rahmen der Lehrveranstaltung mehrere der Notenbemessung zugrunde liegende Leistungen erbringen zu können. Die einzelnen Teilleistungen sind in einem sachlich ausgewogenen, fairen und transparenten Ausmaß für die Ermittlung der Endnote heranzuziehen. Keine der einzelnen Teilleistungen darf allein ausschlaggebend für die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung sein.

(4) Haben Studierende im Rahmen einer Lehrveranstaltung eine besonders umfassende schriftliche Arbeit (insbesondere Proseminararbeiten, Seminararbeiten und Bachelorarbeiten) anzufertigen oder vergleichbare selbständige Versuchstätigkeiten durchzuführen, ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung berechtigt, insbesondere die Beurteilung dieser Leistung bei der Bemessung der Endnote der Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum folgenden 30. Juni,

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum folgenden 30. November zu gestatten, sofern zum Zeitpunkt des Nachreichens eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht.
Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen

§ 9. (1) Fachprüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen über den Stoff eines im Studienplan oder im Curriculum definierten Faches. Ihre Ablegung setzt nicht den Besuch von Lehrveranstaltungen voraus, in denen dieser Stoff vermittelt wurde. Sonstige im Studienplan oder Curriculum festgelegte Voraussetzungen bleiben davon unberührt.

(2) Zur Abhaltung von Fachprüfungen sind alle Prüferinnen und Prüfer berechtigt, deren Lehrbefugnis das betreffende Fach umfasst. Bei Bedarf kann die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter weitere geeignete Personen heranziehen.

(3) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat für Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen jedenfalls je einen Prüfungstermin am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters festzusetzen. Die Anmeldefristen sind zeitgerecht vor den Prüfungsterminen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3a) Abs. 3 erster Satz ist nicht auf Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen im Rahmen von Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 anzuwenden (§ 124b Abs. 3 dritter Satz Universitätsgesetz 2002).

(4) Abweichend von Abs. 3 kann die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des betreffenden Studiums vorsehen, dass Prüfungstermine für Fachprüfungen direkt mit der vorgesehenen Prüferin oder dem vorgesehenen Prüfer vereinbart werden. Termine für Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen sind jedenfalls von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter festzusetzen.

(4a) § 7 Abs. 4 dieses Satzungsteiles ist auch auf Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen anzuwenden. Darüber hinaus können diese Prüfungen mit ausdrücklicher Zustimmung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten in der gesamten lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.

(4b) Die Anmeldung zu Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionellen Prüfungen ist nur nach Maßgabe des Curriculums oder Studienplans, in Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 nach Maßgabe der Festlegung des Auswahlverfahrens, zulässig. § 77 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 bleibt unberührt.

(5) Für kommissionelle Prüfungen hat die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter Prüfungssenate zu bilden. Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören, wobei für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet zumindest eine Prüferin oder ein Prüfer vorzusehen ist.

(6) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat entweder selbst den Vorsitz zu führen oder eine Prüferin oder einen Prüfer zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen.

(7) Die Beratung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat hat in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungssenates zu erfolgen, wobei jedes Prüfungsfach gesondert zu beurteilen ist. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(8) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Mehrheitsbeschluss über die Beurteilung eines Faches, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden,

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

Lehrgangsprüfungen

§ 10. (1) In den Prüfungsordnungen und in den Modulen der Universitätslehrgänge sind die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren festzulegen. Insbesondere ist festzulegen, in welcher Form diese Studienleistung zu erbringen ist.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter hat für die Prüfungen fachlich geeignete Prüferinnen und Prüfer heranzuziehen.

(3) Jene Aufgaben, die nach den Bestimmungen dieses Satzungsteils der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter zukommen, werden von der Lehrgangsleiterin oder vom Lehrgangsleiter wahrgenommen.

Prüfungsverfahren

An- und Abmeldung zur Prüfung

§ 11. (1) Studierende haben bei ordnungsgemäßer Anmeldung Anspruch auf Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Prüfungstermins.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Verhinderung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung im Rahmen einer kombinierten Modulprüfung, einer Modul-, Fach- oder Gesamt- oder sonstigen kommissionellen Prüfung bei der Studienprogrammleiterin oder beim Studienprogrammleiter schriftlich abzumelden. Bei Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Studierenden im Falle der Verhinderung verpflichtet, sich unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktage vor Beginn einer Lehrveranstaltungsprüfung bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung schriftlich abzumelden. Eine Begründung der Abmeldung ist nicht erforderlich.

(3) Erscheinen Studierende nicht zu einer Prüfung, ohne sich gemäß Abs. 2 abgemeldet zu haben und ohne durch einen triftigen Grund an einer Abmeldung gehindert gewesen zu sein, so ist die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter berechtigt, diese Studierenden für einen Zeitraum bis zu acht Wochen für die Ablegung dieser Prüfung zu sperren. Der Lauf dieser Frist wird durch die lehrrveranstaltungsfreie Zeit gehemmt.

Abweichende Prüfungsmethode

§ 12. Wird dem Antrag von Studierenden, die eine länger dauernde Behinderung nachweisen, auf eine abweichende Prüfungsmethode (§ 59 Abs. 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002) nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission stattgegeben, hat die oder der Studienpräses nach Anhörung der oder des Studierenden und der Prüferin oder des Prüfers vor der Prüfung mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen der genannten Bestimmung gegeben sind. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat eine entsprechend modifizierte Durchführung der Prüfung zu veranlassen.

Ablauf der Prüfung

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

§ 13. (1) Die Prüferin oder der Prüfer hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen. Studierende sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen sind den Studierenden geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter hat bei Prüfungen für eine fachkundige Prüfungsaufsicht zu sorgen.

(3) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Studierenden sind berechtigt, mündliche Prüfungen in Anwesenheit einer Vertrauensperson abzulegen. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. der oder die Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken.

(4) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und den Stand der Erreichung der Studienziele nachzuweisen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studierenden diskreditieren oder in ihrer persönlichen Würde verletzen kann. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenats ist zur Führung eines Prüfungsprotokolls gemäß § 79 Universitätsgesetz 2002 verpflichtet.

(5) Hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Anzahl der Frage- oder Problemstellungen sowie hinsichtlich der Dauer der Prüfung ist auf den Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes Bedacht zu nehmen. Nähere Bestimmungen sind im Curriculum zu treffen.

(6) Wenn Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission bejaht, hat die oder der Studienpräses auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, ob ein wichtiger Grund gegeben ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(7) Die Prüferin oder der Prüfer hat auf geeignete Weise kundzumachen, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen. Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, sind nicht zu beurteilen. Die Prüfung ist jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(8) Studierenden ist nach einer mündlichen Prüfung auf Antrag eine Prüfungsbestätigung auszustellen. Diese Bestätigung gilt bis zur Ausstellung eines Prüfungszeugnisses gemäß § 75 Universitätsgesetz 2002 oder bis zur Eintragung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Wien, längstens jedoch sechs Monate.

(9) Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Rektorat und der oder dem Studienpräses für alle Prüfungen des Bereiches, für den sie oder er fachlich zuständig ist, über die im Gesetz oder in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen hinaus die erforderlichen Regeln festzulegen. Die Studienkonferenz ist dazu anzuhören.

Wiederholung von Prüfungen

§ 14. (1) Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen.

(1a) Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen zweimal wiederholt werden.

(2) Die dritte Wiederholung der Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies bereits für die zweite Wiederholung.

(3) Sofern das Curriculum eine entsprechende Regelung vorsieht, ist der Ersatz einer negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungsimmanenter Lehrveranstaltung durch eine andere Prüfung, die demselben Prüfungszweck dient, jederzeit möglich.

(4) Für die Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen gilt § 77 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002. Die Absolvierung mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen zum selben Prüfungszweck ist nach Maßgabe der Möglichkeiten zulässig. Positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen können von den Studierenden durch besser beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die demselben Prüfungszweck dienen, bis zum Abschluss des Moduls, des Studienabschnittes beziehungsweise des Studiums, dem die Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zugeordnet ist, formlos ersetzt werden. Die ausgetauschten Lehrveranstaltungsprüfungen oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind ebenso wie jene, die zusätzlich absolviert wurden, im Sammelzeugnis auszuweisen, sie haben allerdings keinen Einfluss auf die Bildung von Gesamtbeurteilungen.

Diplom- und Masterarbeiten

~~§ 15. (1) Studierende sind berechtigt, eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Diplom- oder Masterarbeit zu ersuchen. Das Thema der Arbeit ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen. Bei der Festlegung und Genehmigung des Themas ist besonders darauf zu achten, dass es innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Finden Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, die oder der zur Betreuung der Diplom- oder Masterarbeit bereit ist, hat die oder der Studienpräses diesen Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer zuzuweisen.~~

~~(2) Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren und habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.~~

~~(3) Die oder der Studienpräses kann bei Bedarf auf Vorschlag der oder des Studierenden oder von Amts wegen und nach Anhörung der internen habilitierten Fachvertreterinnen und Fachvertreter~~

~~1. andere geeignete Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Doktorat, oder~~

~~2. in besonders begründeten Fällen geeignete externe Fachvertreterinnen und Fachvertreter, insbesondere wenn kein geeignetes internes Universitätspersonal zur Verfügung steht oder wenn die externen Fachvertreterinnen und Fachvertreter oder deren unmittelbare Forschungseinheiten in einem Naheverhältnis zur Universität Wien stehen,~~

~~zur Betreuung und Beurteilung einer Diplom- oder Masterarbeit heranziehen.~~

~~(4) Die oder der Studierende hat der oder dem Studienpräses das Thema der Diplom- oder Masterarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn sie die oder der Studienpräses ausdrücklich genehmigt oder nicht binnen eines Monats nach Einlangen bescheidmässig untersagt. Diese Frist verlängert sich auf zwei Monate, wenn die oder der Studienpräses vor ihrem Ablauf der oder dem Studierenden mitteilt, dass noch keine Entscheidung~~

ergehen kann, weil noch weitere Ermittlungen erforderlich sind. Bis zur Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers möglich. Für die etwaige Abfassung in einer Fremdsprache (§ 59 Abs. 1 Z 7 Universitätsgesetz 2002) ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen und der oder dem Studienpräses zu melden.

~~(5) Die oder der Studienpräses kann in begründeten Fällen eine gemeinsame Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers und der bzw. des Studierenden über den Arbeits- und Zeitplan für die Fertigstellung der wissenschaftlichen Arbeit einfordern. Kommt eine gemeinsame Erstellung eines Arbeits- oder Zeitplans durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Studierende bzw. den Studierenden nicht zustande, so hat die oder der Studienpräses in einem vermittelnden Gespräch ein Einvernehmen über den Arbeits- und Zeitplan herzustellen. Ist auch in diesem Falle keine einvernehmliche Lösung möglich, so kann die oder der Studienpräses das Betreuungsverhältnis auflösen.~~

~~(6) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung der oder des Studienpräses zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002). Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer oder einem einzelnen Studierenden zu verfassen, die oder der ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.~~

~~(7) Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Diplom- oder Masterarbeit einer Beurteilerin oder einem Beurteiler zur Beurteilung zuzuweisen; die Beurteilerin oder der Beurteiler hat die Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere wenn die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt wird, hat die oder der Studienpräses die Diplom- oder Masterarbeit einer anderen Beurteilerin oder einem anderen Beurteiler gemäß § 15 Abs. 2 oder 3 dieses Satzungsteiles zur Beurteilung zuzuweisen.~~

Dissertationen

§ 16. ~~(1) Studierende sind berechtigt, eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Dissertation zu ersuchen. Das Thema der Dissertation ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen. Die Betreuung durch mehrere betreuungsbefugte Personen ist zulässig. Finden Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, die oder der zur Betreuung der Dissertation bereit ist, hat die oder der Studienpräses diesen Studierenden eine Betreuerin oder einen Betreuer auf Grund eines schriftlichen Exposés des oder der Studierenden zuzuweisen. Die Leiterinnen und Leiter wissenschaftlicher Organisationseinheiten sind berechtigt, sich über die Vergabe von Themen zu informieren.~~

~~(2) Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren und habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen.~~

~~(3) Die oder der Studienpräses ist nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter gemäß Abs. 2 berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z. 1 Universitätsgesetz 2002 oder einer den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung einer Dissertation heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis nach § 103 Universitätsgesetz 2002 gleichwertig ist.~~

~~(4) Zur Beratung der oder des Studienpräses, der betroffenen Studienprogrammleitungen, der Studierenden und Betreuenden werden Doktoratsbeiräte, die aus betreuungsbefugten Personen gemäß Abs. 2 oder 3 bestehen, eingerichtet. Ein Doktoratsbeirat ist für ein oder mehrere Dissertationsgebiete oder ein größeres Teilgebiet eines Dissertationsgebiets in einem Curriculum zuständig. Die Anzahl der Doktoratsbeiräte pro Curriculum, die jeweilige Größe und der Bereich ihrer Tätigkeit werden von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der betroffenen wissenschaftlichen Organisationseinheiten festgelegt. Die Mitglieder der Doktoratsbeiräte werden von den Leiterinnen und Leitern der betroffenen wissenschaftlichen Organisationseinheiten nach Anhörung der Fakultätskonferenz für zwei Studienjahre entsendet. Der für ein Dissertationsvorhaben fachlich zuständige Doktoratsbeirat kann zu einem eingereichten Dissertationsvorhaben eine Stellungnahme abgeben.~~

~~(5) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés, das die Zielsetzungen, die Methoden, einen Zeit- und einen Finanzplan enthält, bei der oder dem Studienpräses einzureichen und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 6 sinngemäß.~~

~~(6) Die Präsentation des Dissertationsvorhabens darf entfallen oder die Öffentlichkeit darf von der Präsentation ausgeschlossen werden, wenn besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche (z.B. patentrechtliche) Interessen der Studierenden bzw. der das Dissertationsvorhaben betreuenden Personen vorliegen und auf Grund des Exposés eine ausreichende Entscheidungsgrundlage vorliegt. Auch in diesem Fall ist die Teilnahme der studienrechtlich zuständigen Organe und des fachlich zuständigen Doktoratsbeirats an der Präsentation zulässig. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der öffentlichen Präsentation und ohne Stellungnahme des Doktoratsbeirates erfolgen. Über die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelungen im Einzelfall oder entsprechende generelle Regelungen entscheidet die oder der Studienpräses nach Anhörung der Studienprogrammleitung.~~

~~(7) Auf Basis des Exposés, der Präsentation und der damit verbundenen Diskussion sowie nach einer etwaigen innerhalb von zwei Wochen nach der Präsentation oder der Entscheidung gemäß Abs. 6 der oder dem Studienpräses zu übermittelnden schriftlichen Stellungnahme des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates entscheidet die oder der Studienpräses über die Genehmigung des Dissertationsvorhabens. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie ausdrücklich erteilt wurde oder wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Präsentation oder nach der Entscheidung gemäß Abs. 6 die Ablehnung erfolgte. Wird vom Doktoratsbeirat eine Stellungnahme eingebracht, verlängert sich die Entscheidungsfrist der oder des Studienpräses um zwei Wochen. Die oder der Studienpräses darf ein Dissertationsvorhaben nur auf Basis von fachlich begründeten Stellungnahmen des zuständigen Studienprogrammleiters oder der zuständigen Studienprogrammleiterin und des fachlich zuständigen Doktoratsbeirats ablehnen. Sie oder er hat vor dieser Entscheidung den Studierenden und den vorgesehenen Betreuerinnen und Betreuern Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Stellungnahmen und zur Gegenstellungnahme zu geben. Die Aufforderung zur Gegenstellungnahme unterbricht die Entscheidungsfrist. Gegen die Ablehnung eines Dissertationsvorhabens ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG).~~

~~(8) Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung, die die konkrete Ausgestaltung des Doktoratsstudiums auf Basis der rechtlichen Grundlagen, insbesondere des studienrechtlichen Teils der Satzung und der Curricula festlegt und dokumentiert. Die Dissertationsvereinbarung ist zwischen den Studierenden~~

~~und den betreuenden Personen abzuschließen und bedarf der Genehmigung durch das zuständige studienrechtliche Organ. Im Falle der Inanspruchnahme von Sach- oder Geldmitteln der Organisationseinheit ist deren Verfügbarkeit von der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit zu bestätigen. Die Vereinbarkeit zwischen Dissertationsvereinbarung und den Verträgen, die zur Herstellung von Beschäftigungsverhältnissen zur Universität geschlossen wurden, ist zu beachten. Ebenso ist die Vereinbarkeit zwischen Dissertationsvereinbarungen und dem Studium im Rahmen eines strukturierten Doktoratsprogramms (z.B. Initiativkollegs oder Doktoratskollegs des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) zu beachten.~~

~~(9) Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:~~

- ~~1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;~~
- ~~2. die Namen der betreuenden Personen;~~
- ~~3. das Thema der Dissertation;~~
- ~~4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;~~
- ~~5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;~~
- ~~6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;~~
- ~~7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;~~
- ~~8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;~~
- ~~9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;~~
- ~~10. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.~~

~~(10) Die Dissertationsvereinbarung ist von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher, Berichte über den Studienfortgang durch Anhänge zu ergänzen. Die einseitige Auflösung und wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung bedürfen der Genehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.~~

~~(11) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern gemäß § 16 Abs. 2 und 3 dieses Satzungsteiles zur Beurteilung zuzuweisen. Wenn die oder der Studienpräses die Bestellung der Beurteilerinnen und Beurteiler nicht im Sinne des § 4 des Satzungsteils "Studienpräses" an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter übertragen hat, ist vor der Bestellung das Einvernehmen mit der zuständigen Studienprogrammleiterin oder dem zuständigen Studienprogrammleiter herzustellen. Die oder der Studierende und die betreuenden Personen haben ein Vorschlagsrecht. Auf Wunsch des oder der Studierenden kann der zuständige Doktoratsbeirat Vorschläge erstatten. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis~~

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

~~zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 7 sinngemäß.~~

~~(12) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat die oder der Studienpräses eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.~~

~~(13) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.~~

~~(14) In allen übrigen Fällen erfolgt die Beurteilung der Dissertation aufgrund der abgegebenen Benotungsvorschläge. § 9 Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden.~~

~~(15) Nach der erfolgreichen Absolvierung aller im Curriculum und in der Dissertationsvereinbarung vorgeschriebenen Leistungsnachweise und der positiven Beurteilung der Dissertation haben Studierende eine kommissionelle Abschlussprüfung abzulegen, in deren Rahmen die Ergebnisse der Dissertation öffentlich zu präsentieren sind (Defensio). Weitere Regelungen können im Curriculum festgelegt werden. Bei der Festlegung des Prüfungsstoffes ist auf den thematischen Zusammenhang mit der Dissertation Bedacht zu nehmen. Geltend gemachte besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche Interessen sind im Rahmen der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen. Für die Durchführung der Prüfung sind die einschlägigen Bestimmungen dieses Satzungsteils anzuwenden. Nach der erfolgreichen Absolvierung der Abschlussprüfung ist das Studium abgeschlossen.~~

Veröffentlichungspflicht

§ 17. (1) Die Veröffentlichungspflicht nach § 86 Universitätsgesetz 2002 ist durch Vorlage der wissenschaftlichen Arbeit in gedruckter sowie in geeigneter elektronischer Fassung anlässlich ihrer Einreichung zu erfüllen. Nach der verpflichtenden elektronischen Einreichung können die Studierenden die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeit auf elektronischem Wege ausschließen. Die Dissertation ist jedenfalls bis zur Absolvierung der Defensio gemäß § 16 Abs. 15 dieses Satzungsteils den zuständigen studienrechtlichen Organen, den Mitgliedern des Prüfungssenats und dem Doktorsbeirat auch elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(2) Wissenschaftliche Arbeiten haben im Anhang eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher Sprache zu enthalten.

(3) Die oder der Studienpräses hat nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der für Bibliotheksangelegenheiten zuständigen Dienstleistungseinrichtung in einer eigenen Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Vorlage in elektronischer Fassung und der Publikation auf einem Hochschulschriftenserver festzulegen.

Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

§ 18. (1) Studierende haben die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten (Richtlinie des Rektorats in der jeweils geltenden Fassung, derzeit vom 31. Jänner 2006, Mitteilungsblatt der Universität Wien, Studienjahr 2005/06, 15. Stück, Nr. 112). Die Einhaltung ist, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, zu kontrollieren. Nähere Bestimmungen trifft die bzw. der Studienpräses im Einvernehmen mit dem Rektorat und dem Senat.

(2) Ergibt sich, dass eine Studierende oder ein Studierender bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstößt, trifft die oder der Studienpräses nach Rücksprache mit der

Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter und der Betreuerin oder dem Betreuer die notwendigen Verfügungen, um sicherzustellen, dass die oder der Studierende in Zukunft die Regeln einhält. Die oder der Studienpräses kann insbesondere eine Änderung des Themas anordnen oder mehrere Themenvorschläge festlegen, aus denen die oder der Studierende zur Fortsetzung ihrer oder seiner Arbeit einen Vorschlag auszuwählen hat. Erforderlichenfalls ist anzuordnen, dass die oder der Studierende eine neue Arbeit zu einem anderen Thema aus einem anderen Fach des jeweiligen Studiums zu verfassen hat. Die Betreuerin oder der Betreuer ist auf ihr oder sein Verlangen von ihren oder seinen Verpflichtungen zu entbinden.

(3) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine wissenschaftliche Arbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung nach § 74 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 Universitätsgesetz 2002 zu widerrufen. Im Falle, dass die oder der Studierende ihr oder sein Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, gilt Abs. 2 entsprechend.

2. Abschnitt

Akademische Grade

§ 19. (1) Die an der Universität Wien eingerichteten Studien sind einer der Gruppen gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 zuzuordnen. Die Zusätze zum abgekürzten akademischen Grad, der für ein Studium an der Universität verliehen wird, werden vom Senat auf der Grundlage der österreichweiten Abstimmung in einer Richtlinie festgelegt.

(2) Bei Lehramtsstudien richtet sich der Zusatz zum akademischen Grad nach dem Unterrichtsfach, in dem die Diplomarbeit verfasst wurde.

(3) Die akademischen Grade von Masterstudien, die Zusätze zum akademischen Grad und Abkürzungen werden gemäß § 51 Abs. 2 Z 11 Universitätsgesetz 2002 im Curriculum festgelegt.

3. Abschnitt

Nostrifizierung

Antrag auf Nostrifizierung

§ 20. (1) Die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber hat den Antrag auf Nostrifizierung bei der oder dem Studienpräses einzubringen. Der Antrag hat das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen. Näheres regelt die oder der Studienpräses durch Verordnung.

(2) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde, ist im Original vorzulegen. Wissenschaftliche Arbeiten sind im Original gemeinsam mit einer etwa zehnsseitigen deutschsprachigen Zusammenfassung vorzulegen.

(3) Die oder der Studienpräses ist berechtigt, von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen abzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

Ermittlungsverfahren

§ 21. (1) Die oder der Studienpräses hat den Antrag unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrags an der Universität Wien geltenden Studienplans oder Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die oder der Studienpräses der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Absolvierung von Ergänzungsprüfungen oder die Ergänzung oder Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat diese Ergänzungen als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender an der Universität Wien zu erbringen.

4. Abschnitt

Beurlaubung und Studienbeitrag

Beurlaubung

§ 22. (1) Das Rektorat hat Studierende der Universität Wien auf Antrag wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivil- oder Zivilersatzdienstes, wegen Schwangerschaft, ärztlich attestierter Krankheit, Verletzung oder Behinderung, die für mindestens vier Wochen die Ausübung des Studiums verhindert, oder wegen Betreuungspflichten für ein oder zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig zu beurlauben.

(2) Das Rektorat kann Studierende der Universität Wien auf Antrag aus wichtigen Gründen für ein oder zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig beurlauben. Wichtige Gründe sind insbesondere

1. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,
2. eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch Berufstätigkeit oder durch die Berufstätigkeit bedingte Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
3. eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch die Erledigung von Behördengängen im Ausland.

(3) Beurlaubungen sind bis zum Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 zu beantragen.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung kann bis zum Ende der Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 zurückgezogen werden. Bei Zurückziehung des Beurlaubungsantrages ist ein Studienbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Zeitpunkt der vollständigen Entrichtung des Studienbeitrags abhängt.

§ 23. (aufgehoben durch BGBl. II Nr. 346/2013)

§ 23a. (aufgehoben durch BGBl. II Nr. 346/2013)

Lehrgangsbeitrag

§ 24. (1) Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Zulassung zum Studium des Universitätslehrganges erlischt, wenn der Lehrgangsbeitrag nicht bis spätestens zum Ende der Zahlungsfrist in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet wird.

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 25. (1) Neben den in § 92 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 angeführten Personengruppen ist der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag zu erlassen:

1. Behinderten mit einem durch Behindertenausweis des Bundessozialamtes nachzuweisenden Behinderungsgrad von zumindest 50%;

2. den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten (§ 94 Abs. 1 Z 2 Universitätsgesetz 2002) sowie dem wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonal (§ 94 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002) der Universität Wien.

(2) Der Antrag auf Erlass kann bis zum Ende der Nachfrist gemäß § 61 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 eingebracht werden. Für Angehörige des wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002) ist keine Antragstellung erforderlich.

(3) Der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag ist rückzuerstatten, wenn eine Studierende oder ein Studierender

1. einbezahlt, aber innerhalb der Zulassungsfrist ein Erlassgrund wirksam wird;

2. einbezahlt, aber vor Beginn des Semesters ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt;

3. einbezahlt, aber vor Ende der Nachfrist ihr oder sein Studium abschließt und ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt;

4. einbezahlt, aber vor Ende der Nachfrist ihr oder sein Studium abbricht, ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt und die oder der Studierende im vorangegangenen Semester an der Universität Wien zugelassen war;

5. einbezahlt, aber vor Ende der Nachfrist ihr oder sein Studium abbricht, ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt und die oder der Studierende im betreffenden Semester an der Universität Wien noch zu keiner Prüfung angetreten ist und auch keine wissenschaftliche Arbeiten zur Beurteilung vorgelegt hat;

6. vor Ende der Nachfrist verstirbt.

(3a) Der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag ist auf Antrag rückzuerstatten, wenn eine Studierende oder ein Studierender alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. zu einem Studium an der Universität Wien zugelassen war, in dem ein Auswahlverfahren nach § 124b Universitätsgesetz 2002 durchgeführt wird,

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

2. sie oder er sich im betreffenden Semester dem Auswahlverfahren unterzogen hat und nach dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigt worden ist,
3. sie oder er das Studium vor Ende der Nachfrist abbricht,

4. ihre oder seine Zulassung zu sämtlichen Studien an allen österreichischen Universitäten erlischt und

5. sie oder er von der Rückerstattung des Studienbeitrages nach diesem Absatz bisher höchstens zwei Mal Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Differenz zwischen tatsächlich einbezahltem Betrag und gefordertem Studienbeitrag ist zurückzuerstatten, wenn zu viel einbezahlt wurde.

(5) Der tatsächlich einbezahlte Betrag ist zurückzuerstatten, wenn zu wenig einbezahlt wurde und dadurch keine Zulassung bzw. Meldung der Fortsetzung erreicht wurde.

(6) Die Antragsfrist für die Rückerstattung reicht für das Wintersemester vom 15. Dezember bis 15. Juni, für das Sommersemester vom 15. Mai bis 15. November.

5. Abschnitt

In-Kraft-Treten von Studienplänen und Curricula

§ 26. (1) Nach Genehmigung des Beschlusses der Curricular-Kommission durch den Senat sind Curricula (Erweiterungcurricula) und Änderungen von Curricula (Erweiterungcurricula) und Studienplänen im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundzumachen.

(2) Curricula treten mit dem auf die Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres.

(3) Erweiterungcurricula werden zunächst befristet für sechs Semester mit Verlängerungsmöglichkeit nach positiver Evaluierung eingerichtet. Erweiterungcurricula treten abweichend mit dem auf ihre Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Semesterbeginn (1. Oktober oder 1. März) in Kraft. Bei Inkrafttreten mit Beginn des Sommersemesters hat die Verlautbarung des Erweiterungscurriculums spätestens am 31. Jänner im Mitteilungsblatt zu erfolgen.

(4) (entfällt)

(5) Das Curriculum eines Universitätslehrganges oder Änderungen von Curricula von Universitätslehrgängen treten, sofern im Curriculum nichts anderes vorgesehen ist, frühestens mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

6. Abschnitt

Zulassung zu Masterstudien außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist

§ 26a. Die Zulassung zu Masterstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen, wenn:

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

1. die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das im aktuellen Semester an der Universität Wien abgeschlossen wurde,
2. die Fortsetzung eines Studiums für dieses Semester bereits wirksam gemeldet wurde,
3. für das Masterstudium nicht besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind und
4. das Curriculum des Masterstudiums ausdrücklich festlegt, dass Absolventinnen und Absolventen des abgeschlossenen Bachelorstudiums gemäß Ziffer 1 ohne weitere Auflagen zu diesem Masterstudium zuzulassen sind.

7. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 27. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Wiederverlautbarung des Satzungsteils "Studienrecht", erschienen am 04.05.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nr. 111, außer Kraft.

(3) § 16 in der Fassung Mitteilungsblatt UG 2002, 9. Stück, Nr. 75 vom 23. Jänner 2009 gilt für Doktoratsstudien gemäß § 54 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 und tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft. Für die übrigen Doktoratsstudien ist bis zu deren Auslaufen § 16 in der Fassung Mitteilungsblatt UG 2002, 8. Stück, Nr. 40 vom 30. November 2007 anzuwenden.

(4) § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 26 treten mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(5) § 14 Abs. 1a tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Studierende, deren Zulassung zu einem Studium vor dem Inkrafttreten der Bestimmung auf Grund der negativen Beurteilung der Wiederholung einer Prüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erloschen ist, werden auf Antrag zu diesem Studium erneut zugelassen, wenn die Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 14 Abs. 1a zweiter Satz möglich wäre oder noch werden könnte. Sofern und sobald alle übrigen Prüfungen positiv beurteilt wurden, sind Studierende berechtigt, die Prüfung, die zum Erlöschen der Zulassung geführt hat, noch einmal zu wiederholen. § 14 Abs. 1a tritt mit dem Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

(Hinweis: Der vorhergehende Satz bezog sich auf § 14 Abs. 1a in einer früheren Fassung. Auch nach dem 30. September 2014 gilt § 66 Abs. 1a dritter Satz UG, welcher regelt: "Die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen zweimal wiederholt werden.")

(6) (aufgehoben durch BGBl. II Nr. 346/2013)

(7) § 26a samt Überschrift sowie die neue Abschnittsbezeichnung des bisherigen 6. Abschnitts in der Fassung Mitteilungsblatt vom 15. 06. 2012, 33. Stück, Nr. 198 treten mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und sind erstmalig für das Wintersemester 2012/13 anzuwenden.

(8) Die Änderungen durch Mitteilungsblatt vom Mitteilungsblatt vom 28.11.2013, 7. Stück, Nr. 40 treten mit Ausnahme von § 16 Abs. 7 letzter Satz, der mit 1. Jänner 2014 in Kraft tritt, mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

(9) § 2 Abs 4 in der Fassung Mitteilungsblatt UG 2002, 4. Stück, Nr. 12 vom 5. November 2014 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Anlage 5: §§ 14 und 15 studienrechtlicher Teil der Satzung der Universität Wien idF MBI der Universität Wien, 6. Stück, Nr. 29, vom 03.12.2014

Rechtsverbindlich ist allein der im Mitteilungsblatt der Universität Wien bzw. im Bundesgesetzblatt kundgemachte Text.

Diplom- und Masterarbeiten

§ 14. (1) In Master- und Diplomstudien ist eine wissenschaftliche Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit) zu verfassen (§ 81 Universitätsgesetz 2002). Nähere Bestimmungen über das Thema der Master- oder Diplomarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Bei der Festlegung und Genehmigung des Themas ist besonders darauf zu achten, dass es bei einem Vollzeitstudium innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Studierende eines Diplom- oder Masterstudiums können unverbindlich das Thema ihrer Diplom- oder Masterarbeit nach Maßgabe dieses Satzungsteils vorschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auswählen (§ 59 Abs. 1 Z 5 Universitätsgesetz 2002). Für die etwaige Abfassung in einer Fremdsprache (§ 59 Abs. 1 Z 7 Universitätsgesetz 2002) ist schon bei der Wahl des Themas die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen und sind eventuelle Vorgaben des Curriculums zu beachten.

(2) Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren, habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie assoziierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten, in der Fassung veröffentlicht in der Wiener Zeitung am 18. Juli 2013) der Universität Wien sind generell berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben verpflichtet, Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Studierende sind berechtigt, diese Personen um die Betreuung einer Diplom- oder Masterarbeit zu ersuchen. Das Thema der Arbeit ist im Einvernehmen mit dieser Betreuerin oder diesem Betreuer festzulegen.

(3) Die oder der Studierende, die oder der eine Person gemäß Abs. 2 zur Betreuung gewählt hat, hat der oder dem Studienpräses den Namen dieser Person, das vorgeschlagene Thema der Diplom- oder Masterarbeit sowie eine kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gemäß Abs. 2 gelten als angenommen, wenn die oder der Studienpräses diese ausdrücklich genehmigt oder nicht binnen eines Monats nach Einlangen bescheidmässig untersagt. Diese Frist verlängert sich auf zwei Monate, wenn die oder der Studienpräses vor ihrem Ablauf der oder dem Studierenden mitteilt, dass noch keine Entscheidung ergehen kann, weil noch weitere Ermittlungen erforderlich sind.

(4) Wenn das Thema einer Master- oder Diplomarbeit und die Betreuung gemäß Abs. 2 genehmigt oder nicht untersagt wurden, so kann der Betreuer oder die Betreuerin dem Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit Doktorat vorschlagen, der oder die zur Unterstützung bei der Betreuung herangezogen werden soll (Mitbetreuung). Die Genehmigung der Mitbetreuung durch das Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre ist zulässig, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin der Mitbetreuung zustimmt, das Thema der Master- oder Diplomarbeit mit dem wissenschaftlichen Schwerpunkt des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin in Einklang steht und die übrigen Aufgaben des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden. Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, die oder der Studierende und der Betreuer oder die Betreuerin legen die Grundlagen der Zusammenarbeit fest und überprüfen in regelmäßigen Abständen den Fortschritt der Master- oder Diplomarbeit. Das Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre kann sich über den Fortschritt informieren und die Mitbetreuung aus wichtigen Gründen widerrufen.

(5) Finden Studierende nachweislich keine Betreuerin oder keinen Betreuer nach Abs. 2, so gilt anders als in Abs. 3 folgendes besondere Verfahren:

1. Solche Studierende haben sich mit einem unverbindlichen Themenvorschlag und einer kurzen Beschreibung des gewünschten Vorhabens an die oder den Studienpräses zu wenden. Dabei können sie unverbindlich eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß Abs. 2 oder Abs. 5 Z. 2 vorschlagen. Die oder der Studienpräses hat zu klären, ob die Betreuung durch eine Person nach Abs. 2 möglich ist; der Kreis der internen Personen mit facheinschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis ist dazu anzuhören. Bestehen Zweifel über diesen Kreis, ist er von der oder dem Studienpräses festzulegen. Steht eine Person nach Abs. 2 zur Verfügung, so ist sie als Betreuerin oder Betreuer heranzuziehen.

a. Steht auch nach dem Verfahren nach Z. 1 keine Person gemäß Abs. 2 zur Verfügung, so kann die oder der Studienpräses im Einzelfall auf unverbindlichen Wunsch von Amts wegen und nach Anhörung der internen Personen mit facheinschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis eine geeignete Angehörige oder einen geeigneten Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Doktorat, oder

b. in besonders begründeten Fällen geeignete externe Fachvertreterinnen und Fachvertreter mit Lehrbefugnis oder gleichwertiger Qualifikation, wenn diese oder deren unmittelbare Forschungseinheiten in einem Naheverhältnis zu Universität Wien stehen,

zur Betreuung und Beurteilung einer Diplom- oder Masterarbeit heranziehen.

(6) Nach der Heranziehung eines Betreuers oder einer Betreuerin gemäß Abs. 5 ist das Thema der Arbeit in Folge im Einvernehmen zwischen der Betreuerin bzw. dem Betreuer, Studierenden und der oder dem Studienpräses festzulegen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat der Betreuer bzw. die Betreuerin im Einvernehmen mit der oder dem Studienpräses zwei Themen vorzuschlagen, aus denen die oder der Studierende zu wählen hat.

(7) Die oder der Studienpräses kann in begründeten Fällen eine gemeinsame Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers und der bzw. des Studierenden über den Arbeits- und Zeitplan für die Fertigstellung der wissenschaftlichen Arbeit einfordern. Kommt eine gemeinsame Erstellung eines Arbeits- oder Zeitplans durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Studierende bzw. den Studierenden nicht zustande, so hat die oder der Studienpräses in einem vermittelnden Gespräch ein Einvernehmen über den Arbeits- und Zeitplan herzustellen. Ist auch in diesem Falle keine einvernehmliche Lösung möglich, so kann die oder der Studienpräses das Betreuungsverhältnis auflösen.

(8) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist mit Zustimmung der oder des Studienpräses zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002). Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer oder einem einzelnen Studierenden zu verfassen, die oder der ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.

(9) Ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers durch den oder die Studienpräses ist aus wichtigen Gründen von Amts wegen, auf Wunsch der Studierenden oder auf Anregung des Betreuers oder der Betreuerin bis zur Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit möglich. Der

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

Wechsel ist von der oder dem Studienpräses unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2, 3 und 5 vorzunehmen.

(10) Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Diplom- oder Masterarbeit einer Beurteilerin oder einem Beurteiler zur Beurteilung zuzuweisen; die Beurteilerin oder der Beurteiler hat die Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere wenn die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt wird, hat die oder der Studienpräses die Diplom- oder Masterarbeit einer anderen Beurteilerin oder einem anderen Beurteiler gemäß Abs. 2 zur Beurteilung zuzuweisen.

(11) Die oder der Studienpräses kann die ihr oder ihm zukommenden Aufgaben mit Ausnahme des Abs. 6 an die Studienprogrammleiterin oder den Studienprogrammleiter übertragen. Diese oder dieser entscheidet im Namen der oder des Studienpräses. Das Mandat ist jederzeit ohne Angabe eines Grundes widerrufbar.

(12) Studierende haben das Recht auf Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen über ihre wissenschaftlichen Arbeiten.

Dissertationen

§ 15. (1) In Doktoratsstudien ist eine Dissertation zu verfassen, nähere Bestimmungen über das Thema sind in den Curricula festzulegen (§ 82 Universitätsgesetz 2002). Studierende sind berechtigt, eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis um die Betreuung einer Dissertation zu ersuchen. Das Thema der Dissertation ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen. Die Betreuung durch mehrere betreuungsbefugte Personen ist zulässig. Die Leiterinnen und Leiter wissenschaftlicher Organisationseinheiten sind berechtigt, sich über die Vergabe von Themen zu informieren.

(2) Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Wien sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer sonstigen universitären Aufgaben auch verpflichtet, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Doktorat, die auf Grund internationaler Begutachtung und eines kompetitiven Bewerbungsverfahrens in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit der Universität Wien stehen (assoziierte Universitätsprofessorinnen und assoziierte Universitätsprofessoren gemäß § 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten, in der Fassung veröffentlicht in der Wiener Zeitung am 18. Juli 2013), sind zur Betreuung jener Dissertationen berechtigt, deren Finanzierung sie selbst auf Grund internationaler Begutachtung und kompetitiv eingeworben haben. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der oder dem Studienpräses zu überprüfen.

(4) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Doktorat sind zur Betreuung jener Dissertationen berechtigt, die aus Drittmitteln finanziert werden, die in direkter Konkurrenz mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unter Einbeziehung einer internationalen Begutachtung eingeworben wurden und deren Zweck im Aufbau einer Gruppe von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern durch die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter besteht (Exzellenzförderung des European Research Council, START- und Wittgensteinpreis, „Junior Group Leader“ des Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der oder dem Studienpräses zu überprüfen. Die in diesem Absatz genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können innerhalb solcher Forschungsprojekte auch Master- und Diplomarbeiten betreuen.

(5) Die oder der Studienpräses ist nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter gemäß Abs. 2 berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z. 1 Universitätsgesetz 2002 oder einer den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung einer Dissertation heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis nach § 103 Universitätsgesetz 2002 gleichwertig ist.

(6) Finden Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, die oder der zur Betreuung der Dissertation berechtigt und bereit ist, so haben sie sich mit einem Exposé gemäß Abs. 8 an den oder die Studienpräses zu wenden. Die Vorschläge der Studierenden bezüglich des Themas und der Betreuerin oder des Betreuers haben keine Bindungswirkung. Die Genehmigung von Thema und Betreuerin oder Betreuer hat die oder der Studienpräses ausdrücklich vorzunehmen, eine Genehmigung durch Fristablauf gemäß Abs. 10 ist ausgeschlossen. Die oder der Studienpräses hat zu klären, ob das Thema inhaltlich betreut werden kann und die Betreuung möglich ist, der Kreis der internen Personen mit facheinschlägiger oder fachnaher Lehrbefugnis ist von der oder dem Studienpräses zusammenzustellen und dazu anzuhören. In der Folge hat die oder der Studienpräses das Thema bescheidmäßig abzuweisen oder einen Betreuer oder eine Betreuerin heranzuziehen.

Das Thema der Arbeit ist in Folge im Einvernehmen zwischen dem Betreuer oder der Betreuerin, der oder dem Studierenden und der oder dem Studienpräses festzulegen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so hat der Betreuer oder die Betreuerin im Einvernehmen mit dem oder der Studienpräses zwei Themen vorzuschlagen, aus denen die oder der Studierende zu wählen hat.

(7) Zur Beratung der oder des Studienpräses, der betroffenen Studienprogrammleitungen, der Studierenden und Betreuenden werden Doktoratsbeiräte, die aus betreuungsbefugten Personen gemäß Abs. 2 bestehen, eingerichtet. Ein Doktoratsbeirat ist für ein oder mehrere Dissertationsgebiete oder ein größeres Teilgebiet eines Dissertationsgebiets in einem Curriculum zuständig. Die Anzahl der Doktoratsbeiräte pro Curriculum, die jeweilige Größe und der Bereich ihrer Tätigkeit werden von der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der betroffenen wissenschaftlichen Organisationseinheiten festgelegt. Die Mitglieder der Doktoratsbeiräte werden von den Leiterinnen und Leitern der betroffenen wissenschaftlichen Organisationseinheiten nach Anhörung der Fakultätskonferenz für die Dauer einer Funktionsperiode gemäß § 20 Abs. 3 Organisationsplan entsendet. Der für ein Dissertationsvorhaben fachlich zuständige Doktoratsbeirat kann zu einem eingereichten Dissertationsvorhaben eine Stellungnahme abgeben.

(8) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden nach der Herstellung des Einvernehmens mit dem Betreuer oder der Betreuerin oder nach der Auswahl eines Themas spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés, das die Zielsetzungen, die Methoden, einen Zeit- und einen Finanzplan sowie die Zustimmungserklärung des Betreuers oder der Betreuerin zum Dissertationsvorhaben enthält, bei der oder dem Studienpräses einzureichen und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. Der oder die Studienpräses kann für das Exposé formale Vorgaben erlassen, die von den Studierenden einzuhalten sind. Die Betreuerin oder der Betreuer kann zur öffentlichen Präsentation als Auskunftsperson herangezogen werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 8 sinngemäß.

(9) Die Präsentation des Dissertationsvorhabens darf entfallen oder die Öffentlichkeit darf von der Präsentation ausgeschlossen werden, wenn besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche (z.B. patentrechtliche) Interessen der Studierenden bzw. der das Dissertationsvorhaben betreuenden Personen vorliegen und auf Grund des Exposés eine ausreichende

Entscheidungsgrundlage vorliegt. Auch in diesem Fall ist die Teilnahme der studienrechtlich zuständigen Organe und des fachlich zuständigen Doktoratsbeirats an der Präsentation zulässig. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch den oder die Studienpräses auch vor der öffentlichen Präsentation und ohne Stellungnahme des Doktoratsbeirates erfolgen. Über die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelungen im Einzelfall oder entsprechende generelle Regelungen entscheidet die oder der Studienpräses nach Anhörung der Studienprogrammleitung.

(10) Auf Basis des Exposés, der Präsentation und der damit verbundenen Diskussion sowie nach einer etwaigen innerhalb von zwei Wochen nach der Präsentation oder der Entscheidung gemäß Abs. 6 der oder dem Studienpräses zu übermittelnden schriftlichen Stellungnahme des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates entscheidet die oder der Studienpräses über die Genehmigung des Dissertationsvorhabens. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie ausdrücklich erteilt wurde oder wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Präsentation oder nach der Entscheidung gemäß Abs. 6 die Ablehnung erfolgte. Wird vom Doktoratsbeirat eine Stellungnahme eingebracht, verlängert sich die Entscheidungsfrist der oder des Studienpräses um zwei Wochen. Die oder der Studienpräses darf ein Dissertationsvorhaben nur auf Basis von fachlich begründeten Stellungnahmen des zuständigen Studienprogrammleiters oder der zuständigen Studienprogrammleiterin und des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates ablehnen. Sie oder er hat vor dieser Entscheidung den Studierenden und den vorgesehenen Betreuerinnen und Betreuern Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Stellungnahmen und zur Gegenstellungnahme zu geben. Die Aufforderung zur Gegenstellungnahme unterbricht die Entscheidungsfrist. Gegen die Ablehnung eines Dissertationsvorhabens ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (Art. 130 Abs. 1 B-VG).

(11) Wenn das Thema einer Dissertation und die Betreuung genehmigt oder nicht untersagt wurde, so kann die Betreuerin oder der Betreuer dem Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre einen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin mit Doktorat vorschlagen, der oder die zur Unterstützung bei der Betreuung herangezogen werden soll (Mitbetreuung). Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin muss in einem Beschäftigungsverhältnis gemäß § 15 Abs. 3 dieses Satzungsteils stehen (Assoziierter Universitätsprofessor oder assoziierte Universitätsprofessorin gemäß § 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen) oder in einem Beschäftigungsverhältnis, das auf die Qualifikation gemäß § 15 Abs. 3 vorbereitet (Assistenzprofessor oder Assistenzprofessorin gemäß § 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen). Weiters kann der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin mit Doktorat herangezogen werden, der oder die Drittmittel für die Anstellung des Studierenden zur Bearbeitung des Themas unter Einbeziehung einer internationalen Begutachtung eingeworben hat (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung; Europäische Kommission). Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, die oder der Studierende und der Betreuer oder die Betreuerin legen die Grundlagen der Zusammenarbeit fest und überprüfen in regelmäßigen Abständen den Fortschritt der Dissertation. Das Mitglied im Leitungsteam der Fakultät oder des Zentrums mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Lehre kann sich über den Fortschritt informieren und die Mitbetreuung aus wichtigen Gründen widerrufen.

(12) Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung, die die konkrete Ausgestaltung des Doktoratsstudiums auf Basis der rechtlichen Grundlagen, insbesondere des studienrechtlichen Teils der Satzung und der Curricula festlegt und dokumentiert. Die Dissertationsvereinbarung ist zwischen den Studierenden und den betreuenden Personen abzuschließen und bedarf der Genehmigung durch das zuständige studienrechtliche Organ. Im Falle der Inanspruchnahme von Sach- oder Geldmitteln der Organisationseinheit ist deren Verfügbarkeit von der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit zu bestätigen. Die Vereinbarkeit zwischen Dissertationsvereinbarung und den

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

Verträgen, die zur Herstellung von Beschäftigungsverhältnissen zur Universität geschlossen wurden, ist zu beachten. Ebenso ist die Vereinbarkeit zwischen Dissertationsvereinbarungen und dem Studium im Rahmen eines strukturierten Doktoratsprogramms (z.B. Initiativkollegs oder Doktoratskollegs des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) zu beachten.

(13) Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis

(14) Die Dissertationsvereinbarung ist von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher, Berichte über den Studienfortgang durch Anhänge zu ergänzen. Die einseitige Auflösung und wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung sind aus sachlichen Gründen zulässig und bedürfen der Genehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.

(15) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern gemäß § 15 Abs. 2 und 5 dieses Satzungsteiles zur Beurteilung zuzuweisen. Wenn die oder der Studienpräses die Bestellung der Beurteilerinnen und Beurteiler nicht im Sinne des § 4 des Satzungsteils "Studienpräses" an die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter übertragen hat, ist vor der Bestellung das Einvernehmen mit der zuständigen Studienprogrammleiterin oder dem zuständigen Studienprogrammleiter herzustellen. Die oder der Studierende und die betreuenden Personen haben ein Vorschlagsrecht. Auf Wunsch des oder der Studierenden kann der zuständige Doktoratsbeirat Vorschläge erstatten. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.

(16) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat die oder der Studienpräses eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.

(17) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

(18) In allen übrigen Fällen erfolgt die Beurteilung der Dissertation aufgrund der abgegebenen Benotungsvorschläge. § 13 Abs. 4 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

92. Bevollmächtigungen für Zertifikatskurse gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002

Bevollmächtigte/r gemäß § 28 UG	Zertifikatskurs	Projektlaufzeit	Innenauftrags- nummer
TOMASCHEK Nino; Mag. Dr.; Priv.-Doz. MAS; Postgraduate Center	Zertifikatskurs „Forum Kunstrecht“	01.03.2015 – 30.09.2016	KU251013
SEISSL Maria; HR Mag.; Bibliotheks- und Archivwesen;	Zertifikatskurs „Bibliotheken führen“	01.03.2015 – 30.09.2016	KU251014
SEISSL Maria; HR Mag.; Bibliotheks- und Archivwesen;	Zertifikatskurs „Bestandsmanagement in Bibliotheken und Informationseinrichtungen“	01.03.2015 – 30.09.2016	KU251015
TOMASCHEK Nino; Mag. Dr.; Priv.-Doz. MAS; Postgraduate Center	Zertifikatskurs „Archäologische Denkmalpflege“	01.03.2015 – 30.09.2016	KU251016

Der Rektor:
Engl

WAHLEN

93. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden der Habilitationskommission Oliver Butterley, PhD

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn Oliver Butterley, PhD um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach "Mathematik" wurde am 18. Februar 2015 Herr Univ.-Prof. Dr. Henk Bruin zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
Bruin

SONSTIGE INFORMATIONEN

94. Bestellung zum/zur Leiter/in eines Zertifikationskurses

Das Rektorat hat folgende Personen zum/zur Leiter/in eines Zertifikatskurses bestellt:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin
vom 01.03.2015 bis 30.09.2016
zum Leiter des Zertifikatskurses Bibliotheken führen und des Zertifikatskurses
Bestandsmanagement in Bibliotheken und Informationseinrichtungen

17. Stück – Ausgegeben am 27.02.2015 – Nr. 88-94

Univ.-Prof. Dr. Claudia Theune-Vogt
vom 01.03.2015 bis 30.09.2016
zur Leiterin des Zertifikatskurses Archäologische Denkmalpflege

ao. Univ.-Prof. i.R. Dr. Gertraut Reichelt
vom 01.03.2015 bis 30.09.2016
zur Leiterin des Zertifikatskurses Forum Kunstrecht

Die Vorsitzende:
Schnabl

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.